

Wie organisiert sich die Gestaltung?

Organisationsstrukturen des Designs im Spannungsverhältnis Architektur, Bildende Kunst, Handwerk und Industrie

Eine Vervielfältigung oder Verwendung (gesamt oder auszugsweise) dieser Arbeit in elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Autors nicht gestattet.

16zwei Christoph Dittmann
Ludwigstraße 19 - 63067 Offenbach / Main - Tel 069 - 850 944 10 - dittmann@16zwei.de

Inhaltsverzeichnis

0. Vorwort	1
1. Ziel und Aufbau der Arbeit	2
2. Grundlagen	4
2.1 Gestaltung: Design, Architektur, Bildende Kunst, Handwerk und Industrie	4
2.2 Die Berufsfelder im Einzelnen	5
a) Architektur	5
b) Bildende Kunst	6
c) Handwerk und Industrie	6
d) Design	6
2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen der Berufstätigkeit	7
a) Gewerbe	7
b) Freiberuflichkeit	8
c) Europäische Entwicklungen	8
3. Die privatrechtlichen Institutionen	9
3.1 Architektur	9
a) Bund Deutscher Architekten e.V.	9
3.2 Bildende Kunst	10
a) Berufsverband bildender Künstlerinnen und Künstler e.V.	10
3.3 Handwerk und Industrie	11
a) Bundesverband Kunsthandwerk e.V.	12
3.4 Design	13
a) Verband Deutscher Industrie-Designer e.V.	13
b) Allianz deutscher Designer	14
c) Exkurs: form design network	15
d) Exkurs: Organisationen des Designs im Ausland	15
4. Die öffentlich-rechtlichen Institutionen	16
4.1 Architektur, Handwerk und Industrie	16
a) Architektenkammer	17
b) Handwerkskammer und Innung	18
c) Industrie- und Handelskammer	20
d) Resümee	21
4.2 Bildende Kunst und Design	21
a) Bildende Kunst	21
a1) Künstlersozialkasse	22
a2) Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst	22

b) Design	22
b1) Designzentren	22
b2) Rat für Formgebung	23
b3) Exkurs: design-initiative der deutschen wirtschaft	24
b4) Resümee Design	24
5. Die Analyse der existierenden Institutionen	
26	
5.1 Tätigkeitsfelder	26
a) Qualitätssicherung	26
b) Aus- und Weiterbildung	27
c) Dokumentation	27
d) Öffentlichkeitsarbeit	27
e) Berufsinterne Beratung	27
f) Soziale Absicherung	28
g) Leistungsvergütung	28
h) Arbeitsumfeld	28
i) Vertretung bei staatlichen Gremien	28
j) Nationale und Internationale Vernetzung	28
- Tabelle Tätigkeitsfelder -	29
5.2 Zielgruppen	30
a) Die drei staatlichen Gewalten	30
b) Gesellschaft	30
c) Berufstätige	30
- Tabelle Zielgruppen -	31
5.3 Einfluss	31
a) weisend	32
b) vorgeschrieben	32
c) selbstverpflichtet	32
d) freiwillig	32
- Tabelle Einfluss -	33
5.4 Zusammenfassung	33
- Tabelle VDID - Tabelle AK -	34
6. Eine neue Institution für das Design?	35
6.1 Die Interessensfelder der Designer	35
a) Interessen mit finanziellen Aspekten	35
a1) Honorar	35
a2) soziale Absicherung	35
b) Interessen mit juristischen Aspekten	35
b1) Steuerrecht	35
b2) Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte	35

c) Interessen mit berufsinternen Aspekten	35
c1) Berufsinterne Beratung	35
c2) Weiterbildung	35
d) Interessen mit öffentlichen Aspekten:	36
d1) Ansehen des Designs in der Öffentlichkeit	36
d2) Ansehen des Berufsstandes bei den Auftraggebern	36
e) Relationen der Interessen	36
6.2 Die Tätigkeitsfelder einer neuen Institution	37
a) Interessen mit finanziellen Aspekten	37
a1) Leistungsvergütung (Honorar)	37
a2) Soziale Absicherung	38
b) Interessen mit juristische Aspekten	38
b1) Steuerrecht	39
b2) Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte	40
b3) Sonstige Tätigkeiten	40
c) Interessen mit berufsinternen Aspekten	41
c1) Berufsinterne Beratung	41
c2) Weiterbildung	41
d) Interessen mit öffentlichen Aspekten	42
d1) Ansehen des Designs in der Öffentlichkeit	42
d2) Ansehen des Berufsstandes bei den Auftraggebern	44
e) Zwischenbereich	45
e1) Qualitätssicherung	45
f) Tätigkeiten ohne direkten Bezug zum individuellen Designer	45
6.3 Gedanken zur Struktur einer neuen Institution	46
a) Zwangsmitgliedschaft	47
a1) Modell Architektenkammer/Handwerkskammer	47
a2) Modell Industrie- und Handelskammer	48
b) freiwillige Mitgliedschaft	48
6.4 Eine neue Institution für das Design!	49
7. Anhang	50
7.1 Abkürzungen	50
7.2 Literatur	51
a) Bücher, Zeitschriften und Zeitungen	51
b) unveröffentlichte Manuskripte	53
c) Satzungen	53
d) Internetdokumente	53
e) Expertengespräche	53

0. Vorwort

Vor einigen Jahren kam mir an einem Sommerabend der Gedanke, warum es denn eigentlich keine Designerkammer gibt. Dieser Frage setzte sich in meinem Gehirn fest. Das Studium Kultur- und Medienmanagement eröffnete mir die Möglichkeit, mich im Rahmen der Diplomarbeit intensiv mit dieser Frage zu beschäftigen. Die gefundenen Antworten setzten noch mehr Fragen in meinem Gehirn frei.

Die vorliegende Arbeit beleuchtet die Ist-Situation um die Soll-Situation aufzuzeigen. Sie ist die Grundlage für weiteres Handeln, muss jedoch viele Fragen ausblenden:

Sind die existierenden Rahmenbedingungen richtig und schlüssig (das deutsche Rechtssystem, der Umgang mit Medien, die Altersvorsorge, etc.)? Was bewirken grundlegende Veränderungen dieser Rahmenbedingungen in der Gesellschaft im Allgemeinen und bei den Designern mit ihren berufsständischen Interessen im Speziellen? Werden die Europäische Einigung und die Globalisierung solche grundlegenden Veränderungen mit sich bringen oder, wie es scheint, nur eine Nivellierung der Rahmenbedingungen zur Folge haben? Bewirken unter Umständen die neuen Technologien durch ihre zunehmende Verbreitung diese Veränderungen? Antworten auf diese Fragen kann erst die Zukunft bringen.

Müssen nicht gerade Gestalter auch zu den existierenden Rahmenbedingungen Stellung beziehen? Dürfen sie sich als Berufsstand eingliedern in die existierenden Systeme? Und wenn ja, wie soll diese Eingliederung aussehen? Sind alle in dieser Arbeit aufgezeigten Aspekte zu berücksichtigen, oder können einige vernachlässigt werden? Ist eine neue Organisation wirklich nötig oder können die bestehenden Institutionen verändert werden? Sind Designer überhaupt in der Lage, solidarisch zu denken? Ist der Widerstand, auf den ich teilweise bei meinen Recherchen traf, typisch, oder nur zufällig? Antworten auf diese Fragen kann nur die Gesamtheit der Designer, der Berufsstand, finden.

Der Titel der vorliegenden Arbeit „Wie organisiert sich die Gestaltung?“ könnte zu Missverständnissen führen. Dies ist gewollt, da durch dieses Missverständnis die Verbindung aufgezeigt wird zwischen dem einzelnen Gestalter und den jeweiligen Berufsständen.

Gestaltung entsteht in den Köpfen der Menschen, die sich damit beschäftigen. Wie ist dieser Prozess organisiert? Gestaltung wird umgesetzt durch das Handeln von Menschen. Wie sind diese Handlungen organisiert? Das berufliche Handeln von Menschen konstituiert den Berufsstand. Wie sind die einzelnen Berufsstände organisiert?

Wie organisiert sich die Gestaltung?

Was war mein Grund, die Antwort auf die am Anfang gestellte Frage zu suchen? Die Hoffnung, einen Rahmen zu finden, in dem mehr Fragen beantwortet werden können und der eine Handlungsgrundlage bildet!

1. Ziel und Aufbau der Arbeit

Das Design ist organisiert. Das Design ist nicht organisiert. Diesen Widerspruch beleuchtet vorliegende Arbeit.

Design steht sachlich, gesellschaftlich und historisch im Spannungsverhältnis zu Architektur, Bildender Kunst, Handwerk und Industrie. Dies bildet die Gestaltung und ist der rote Faden dieser Arbeit.

Eine Organisation ist ein Zusammenschluss von Menschen zur Durchsetzung gemeinsamer Ziele. Die berufsständischen Ziele der Designer sowie ihre Durchsetzung sind das Thema dieser Arbeit.

Denkanstöße zu geben, ist das Ziel dieser Arbeit.

Im ersten Schritt werden die **inhaltlichen und rechtlichen Grundlagen** dargestellt. Im Hinblick auf das Ziel dieser Arbeit werden sie auf die Parameter beschränkt, die den jetzigen Zustand und mögliche Entwicklungen im Bereich Design beeinflussen. (Kapitel 2)

Im zweiten Schritt werden die **Organisationen** der einzelnen Berufsfelder Design, Architektur, Bildender Kunst, Handwerk und Industrie beschrieben. Die Aufgaben und Ziele sowie die Form der existierenden Institutionen werden dargestellt und sowohl in die gesamte Struktur des jeweiligen Berufsfeldes als auch die der Gestaltung eingeordnet. Es erfolgt eine Reduktion auf die spezifischen Interessen der Gestaltung, gesamtwirtschaftliche Fragestellungen (z.B. Konjunktur) werden dabei ausgelassen, menschliche Aspekte (z.B. soziale Absicherung) jedoch einbezogen.

Auch erfolgt eine Reduktion auf die Hauptstrukturen bzw. eine Darstellung anhand von Beispielen. Auf eine umfassende Aufführung aller Organisationen wird in diesem Rahmen verzichtet, da durch sie kein wesentlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten ist. Allerdings darf die Tatsache, dass es neben den Hauptorganisationen Micro-, bzw. Parallelstrukturen gibt, in einigen Aspekten nicht außer acht gelassen werden; diese werden an den entsprechenden Stellen erwähnt oder in Exkursen kurz dargestellt.

Durch die Unterteilung in private und öffentliche Rechtsformen wird eine Trennung zwischen den inhaltlichen und den strukturellen Aspekten der Organisationen erreicht. Aufgrund der strukturellen Vergleichbarkeit der öffentlichrechtlichen Institutionen der Architektur, des Handwerks und der Industrie einerseits und der Bildenden Kunst und des Designs andererseits wurden diese nochmals zusammengefasst. (Kapitel 3 und 4)

Im dritten Schritt wird die **Gesamtstruktur** hinsichtlich Tätigkeitsfelder, Zielgruppen und Einflüsse analysiert. Diese drei Faktoren beschreiben die existierenden Organisationen bezüglich ihrer Fähigkeit zur Formulierung und Durchsetzung der berufsständischen Interessen. Die Tätigkeitsfelder, Zielgruppen und Einflüsse werden anhand einer Matrix dargestellt, diese zeigt sowohl die Stärken und Schwächen der einzelnen Institutionen als auch Möglichkeiten der Veränderung auf. Vor allem die einzelnen Kammern werden zugunsten geringerer Komplexität nur im Überblick abgebildet. Eine differenziertere Analyse wäre mit Hilfe der entwickelten

Matrix jedoch möglich. Die in den Exkursen beschriebenen Organisationen fließen nicht in die Analyse mit ein, Aspekte ihrer Arbeit werden jedoch im folgenden Schritt wieder aufgegriffen. (Kapitel 5)

Im vierten Schritt werden die **berufsständischen Interessen des Designs** dargestellt. Hierzu existieren keine empirischen Daten. Sie wurden daher anhand diverser Publikationen, die jeweils Teilbereiche abdecken, zusammengestellt. Diese sind im Literaturverzeichnis aufgeführt. Vom individuellen Designer ausgehend werden die designspezifischen Interessensgebiete strukturiert, und ihre Relationen aufgezeigt. Dann werden deren genaue berufsständische Inhalte anhand des Faktors Tätigkeitsfelder dargestellt. Dabei erfolgt sowohl ein Vergleich mit den Tätigkeiten der existierenden Organisationen, als auch die Beschreibung der Tätigkeiten einer potentiellen, neuen Design-Organisation und zum Schluss werden Ansätze ihrer Organisationsstruktur beschrieben. (Kapitel 6)

2. Grundlagen

2.1 Gestaltung: Design, Architektur, Bildende Kunst, Handwerk und Industrie

„Gestalt [bezeichnet]... in der techn. Morphologie die (gelungene) äußere Erscheinung eines Produktes, nicht einfach eine bloße Vielheit von Bestandteilen der äußeren Erscheinung, wie Formen, Farben, Gewichte, Oberflächenbeschaffenheiten, auch z.B. akustische Eigenschaften, sondern Gestaltung als eine gesetzmäßige Ganzheit solcher Bestandteile.“ (Meyers Großes Taschenlexikon, Bd. 8)

„Gestaltung, eine an die wesensgemäße Erfüllung der Aufgabe (Funktion) gebundene, manchmal auch stilistisch bestimmte, Formgebung.“ (Koeppf, Hans)

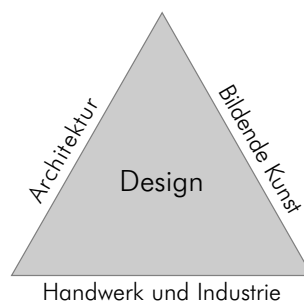
Der Begriff „Gestaltung“ bezeichnet in dieser Arbeit die besondere Qualität der Produkte der vom Menschen geformten, gegenständlichen Umwelt, einschließlich der Prozesse, die zu deren Herstellung führen und die deren Existenz hervorruft. Zur reinen Herstellung - also der physischen Setzung der gegenständlichen Umwelt - kommt bei der Gestaltung das bewußte Einbeziehen von kulturellen, künstlerischen und prozessorientierten Aspekten in ihrer gesetzmäßigen Ganzheitlichkeit hinzu. Im weiteren Verlauf wird unterschieden zwischen Herstellung und Gestaltung, nicht vergessend, dass Gestaltung die Herstellung des Gegenstandes immer beinhaltet.

Die Auswahl der Berufsfelder Design, Architektur, Bildende Kunst, Handwerk und Industrie ist anscheinend willkürlich, da auch andere Berufszweige oben genanntes Bewusstsein entwickeln können. Jedoch existiert ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen diesen Berufsfeldern. Design ist entstanden aus und beeinflusst von der Bildenden Kunst und der Architektur. Auch diese beiden wirken gegenseitig aufeinander ein. Dies wird beispielhaft deutlich an der Professorenschaft des Bauhauses, mit Architekten wie Mies van der Rohe und Walter Gropius und bildenden Künstlern wie Oskar Schlemmer und Paul Klee. Die Herstellung der Gegenstände in Handwerk und Industrie ist Grundlage und beeinflussender Faktor der drei Bereiche.

Andere potentiell gestaltende Berufe, wie z.B. die Ingenieure, weisen ein anderes Berufsbild auf. Sowohl deren Ausbildung, als auch deren alltägliche Arbeit sind auf die Herstellung der gegenständlichen Umwelt bezogen, nicht auf ihre Gestaltung. Deutlich wird dieser Unterschied z.B. im Vergleich von Architekt und Statiker: der Architekt gestaltet ein Gebäude, indem er alle Faktoren der Nutzung, des Standortes und der Herstellung einbezieht, der Statiker berechnet ein Gebäude (und wirkt somit mit an dessen Herstellung), indem er nur die Faktoren der technischen Beanspruchung, die die technischen Teilaspekte der Nutzung, des Standortes und der Herstellung sind, einbezieht. Kriterium ist hier die Berücksichtigung einer gesetzmäßigen Ganzheit. Außerdem bedeutet die Zugehörigkeit zu einem der Berufsfelder Design, Architektur, Bildende Kunst, Handwerk und Industrie nicht automatisch, dass man auch gestaltet; Gestaltung ist - aufgrund der besonderen Qualität - auch ein Rangkriterium. Die Abgrenzung zwischen Gestaltung und Herstellung kann immer nur im konkreten Fall geschehen. Die Aufteilung in gestaltende und herstellende Berufe ist also nur eine prinzipielle, in der Praxis gibt es Überschneidungen (von kleinen

Schnittmengen bis hin zur völligen Deckung), sowohl in der Arbeit einzelner Individuen als auch in der Gruppenzusammenarbeit.

Die Auswahl der Berufsfelder Design, Architektur, Bildende Kunst, Handwerk und Industrie ist also inhaltlich begründet. Aber auch die Unterschiede in den Organisationsstrukturen der einzelnen Berufsfelder rechtfertigen diese Zusammenstellung. Nur das Erkennen der Differenzen in der organisatorischen Spannweite innerhalb der Gestaltung ermöglicht die Entwicklung einer Alternative zu den jetzigen Strukturen im Design.



2.2 Die Berufsfelder im Einzelnen

Obwohl die einzelnen Berufsfelder im Laufe der Geschichte einem mehr oder weniger starken Wandel unterlagen, muss an dieser Stelle ein Versuch der Definitionen gewagt werden. Sie sollen die Berufe im Hinblick auf die Gemeinsamkeiten in der gestaltenden Tätigkeit beschreiben und legen die Grundlage für die weiteren Betrachtungen. Die Berufstätigen innerhalb des jeweiligen Feldes bilden den Berufsstand. Die Definitionen decken sich daher nicht immer mit den berufeigenen oder rechtlichen Definitionen, sofern solche überhaupt verbindlich vorhanden sind.

a) Architektur

Architektur ist die Gestaltung von um- oder bebautem Raum.

Ihre Produkte sind, von Ausnahmen abgesehen, immobil und auf eine Generationen umfassende Dauer angelegt. Ihr Größenmaßstab ist einerseits der Mensch mit seinem Raumempfinden und andererseits das öffentliche Umfeld. Architektur gestaltet Raum, der von Menschen be- und genutzt wird. Architektur gestaltet meist Unikate, wobei seriell gefertigte Elemente zum Einsatz kommen.

In Deutschland übersteigen die Herstellungskosten von Bauten meist das durchschnittliche verfügbare Einkommen je Haushalt (1996: 60800 DM) (Vgl.: Statistisches Bundesamt, S. 113) Ihr rechtlicher Rahmen wird nicht nur durch die allgemeinen, auf die Herstellung von Gegenständen bezogenen Rechtsbereiche (z.B. Umweltschutz, Garantie) bestimmt, sondern auch durch die speziellen Bereiche Baurecht und Raumordnung.

Der Begriff Architektur schließt im weiteren Verlauf die Berufssparten Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung mit ein. Die oben genannten Aspekte gelten auch bei ihnen. Die Berufssparten sind vergleichbar, bzw. identisch organisiert.

b) Bildende Kunst

Bildende Kunst ist die Gestaltung von Gegenständen, die nur um ihrer selbst willen geschaffen werden, die nur ihrer eigenen Existenz verpflichtet sind.

Die Gegenstände der Bildenden Kunst haben keine andere Aufgabe als ihr pures Dasein. Sie richten sich nach keinen Normen, außer dem Willen des bildenden Künstlers, und können so alle Einschränkungen durch existierende Systeme übergehen. Obwohl Gestaltung immer auch die Herstellung mit einschließt, ist die Bildende Kunst in ihrem Gestaltungsprozess am weitesten von der Herstellung entfernt, da diese nur das Mittel und nicht das Ziel ist. Das Entscheidende ist nicht die Herstellung an sich, sondern nur der Prozess der Entstehung, der schon vor der Herstellung beginnt, sowie die endgültige Existenz.

c) Handwerk und Industrie

Handwerk und Industrie sind die Herstellung von Gegenständen.

Sie umfassen alle Bereiche der Produktion, vom klassischen Handwerk über halbindustrielle hin zur industriellen Fertigung. Die Abgrenzung dieser Bereiche ist rechtlich schwierig. Alle zusammen bilden die Herstellung. Nicht nur, dass in einzelnen Handwerksbetrieben handwerkliche und halbindustrielle Herstellung stattfindet, sondern auch der Herstellungsprozess in Industriebetrieben kann oftmals auf einzelne, handwerkliche Tätigkeiten herabgeführt werden. Nicht die Tätigkeit an sich, sondern der betriebsorganisatorische und prozessorientierte Rahmen ist unterschiedlich strukturiert. Ferner nutzt die industrielle Herstellung meist handwerklich gefertigte Vorprodukte (Maschinenteile, Schablonen, etc.), und die handwerkliche Herstellung greift auf industriell gefertigte Vorprodukte (Bleche, Rohre, Bretter, etc.) zurück.

Auch in geschichtlicher Hinsicht lässt sich dieser Zusammenschluss rechtfertigen, da die industrielle Herstellung die Weiterentwicklung des Handwerks mit maschinellen Mitteln ist. Der Unterschied liegt in dem Verhältnis zwischen herstellendem Individuum und hergestelltem Gegenstand. Ist die Herstellung eines Gegenstandes im Handwerk auf das herstellende Individuum angewiesen, so ist sie in der industriellen Fertigung von diesem abgelöst; in beiden Fällen ist jedoch die Herstellung und nicht die Gestaltung das Ziel.

d) Design

Design ist die Gestaltung von Gegenständen.

Design umfaßt die zwei Hauptkategorien Produkt- und Kommunikations-Design. Produkt-Design gestaltet hauptsächlich dreidimensionale Gegenstände und ist unter anderem aufgegliedert in Industrie-Design und Mode-Design. Kommunikations-Design gestaltet hauptsächlich zweidimensionale Gegenstände und ist unter anderem aufgegliedert in Grafik-Design, Foto-Design und Screen-Design.

Zwischen diesen gibt es Überschneidungen, eine Trennung der beiden Bereiche ist bei bestimmten Gegenstandsgruppen nicht möglich (z.B. bei Leitsystemen, Automaten, etc.). Die einzelnen Sparten begründen sich vor allem in den Bezeichnungen der Studiengänge, aber auch in den individuellen Zuordnungen der Berufstätigen.

Design ist immer beeinflusst durch die Rahmenbedingungen des einzelnen, zu gestaltenden

Gegenstandes; durch seine Nutzung, seine Geschichte, seine Zukunft, seinen Produzenten, seinen Gestalter.

Das Berufsfeld ist während der industriellen Revolution entstanden. Es begründete sich in der Notwendigkeit, nach der Loslösung der Herstellung vom herstellenden (und unter Umständen auch gestaltenden) Individuum, die Gestaltung als eigenen Teil des Produktionsprozesses zu etablieren. Somit ist der Bezug auf die industrielle, d.h. serielle Fertigung von Gegenständen ein konstituierender Faktor des Berufsbildes. Der Bezug auf die Benutzbarkeit der Gegenstände, also die Funktion, ist ein weiterer konstituierender Aspekt, nicht zuletzt, da die Industrie Gebrauchsgegenstände herstellt. Nach der Etablierung der Gestaltung in der Arbeitsteilung, die hauptsächlich Architekten (z.B. Lé Corbusier) und bildende Künstler (z.B. Peter Behrens) leisteten, wurden Design-Studiengänge deutschlandweit eingeführt.

Nicht erst die Möglichkeiten der digitalen Revolution, also die Möglichkeit, Serienprodukte mit verhältnismäßig geringem Aufwand zu personalisieren oder sonstig zu verändern und dadurch zu Unikaten werden zu lassen, haben den das Design bestimmenden Faktor Serienfertigung relativiert. Schon u.a. das sogenannte „Neue Deutsche Design“ hat seit den 1970er Jahren durch einen entschiedenen künstlerischen und individuellen Anspruch diesen Zusammenhang aufgehoben. Auch der Aspekt der Funktion wurde vom „Neuen Deutschen Design“ in Frage gestellt und im Hinblick auf nicht vorweg zu definierende, menschliche Bedürfnisse erweitert. Eine komplette Darstellung dieser Entwicklung findet sich bei Gert Selle.

Design hat nur einen gemeinsamen Nenner: die Gestaltung von Gegenständen. Design überschneidet sich mit Architektur, z.B. in der Gestaltung von Innen- und Außenraumeinrichtungen. Design überschneidet sich mit der Bildenden Kunst, z.B. im Gestaltungsprozess. Design überschneidet sich mit der Herstellung, z.B. im Kunsthandwerk oder der Fotografie.

2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen der Berufstätigkeit

Die Berufstätigkeit im Allgemeinen und die selbständige Berufstätigkeit im Speziellen werden durch eine Vielzahl an Gesetzen und Bestimmungen reglementiert. Diese beziehen sich einerseits auf die konkrete Berufsausübung, sind also speziell auf ein bestimmtes Berufsfeld gerichtet (z.B. die Bestimmungen zur Personenbeförderung bei Taxiunternehmen). Sie werden - wenn sie das Thema dieser Arbeit berühren - in dem jeweiligen Kapitel erläutert. Andererseits bestimmen sie den umfassenden Rahmen der Berufstätigkeit. Hierzu gehören vor allem die steuerrechtlichen Unterscheidungen zwischen Gewerbe und Freiberuflichkeit sowie die europäischen Entwicklungen.

a) Gewerbe

Gewerbe ist in § 15 Abs. 2 EStG folgend definiert: „Eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist.“ Somit handelt es sich bei den Betrieben der Herstellung um Gewerbe.

Sie unterliegen in der Tätigkeit den in der Gewerbeordnung bestimmten Beschränkungen und Regelungen, so müssen sie z.B. beim zuständigen Gewerbeamt angemeldet sein und werden zur Gewerbesteuer veranlagt.

b) Freiberuflichkeit

Die Freien Berufe sind gemäß § 18 EStG definiert. Die sogenannten Katalogberufe (unter anderem Architekt, Arzt, Rechtsanwalt) werden ausdrücklich aufgezählt, andere freiberufliche Tätigkeiten müssen entweder als den Katalogberufen „ähnlicher Beruf“ anerkannt werden oder künstlerisch, wissenschaftlich, schriftstellerisch, unterrichtend oder erzieherisch sein. Ihnen ist gemeinsam, dass sie eine besondere berufliche Qualifikation erfordern, Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Allgemeinheit sind, die persönlich und eigenverantwortlich durch den Betriebsinhaber erbracht werden. Ein Merkmal dieser Dienstleistungen kann die Bewahrung der kulturellen Identität sein. Die freien Berufe müssen zu Beginn der Berufsausübung nur eine Steuernummer beim Finanzamt beantragen. Es entfallen bei ihnen sowohl die Gewerbesteuerpflicht als auch die Pflicht zu Buchführung und Bilanzierung. Architekten, bildende Künstler und Designer können freiberuflich tätig sein. (Vgl.: Engel, S.6ff)

c) Europäische Entwicklungen

Zwei Grundgedanken des angestrebten europäischen Wirtschaftssystems der EU sind die angestrebte Freizügigkeit von Personen und die angestrebte Freizügigkeit von Waren und Dienstleistungen. Einige Grundsätze und Regelungen, die die EU hierzu erlassen hat (z.B. zur gegenseitigen Anerkennung von Hochschulabschlüssen), berühren explizit das Thema dieser Arbeit. Diese Regelungen sollen bzw. werden ausländischen Berufstätigen die Berufsausübung in Deutschland ermöglichen. Somit sind diese Teil des deutschen Berufsstandes des jeweiligen Bereichs und die Betrachtungen dieser Arbeit gelten auch für sie. Die europäische Gesetzgebung entzieht den Kammern in den Berufsfeldern Architektur und Handwerk bis jetzt nicht ihre Rechtsgrundlage. Jedoch kann dies aufgrund der angestrebten Liberalisierung noch geschehen. Inwieweit das deutsche Kammerwesen diese Herausforderung bewältigen, bzw. berufsständische Interessen in einem europäischen Kontext vertreten wird, ist noch nicht abzusehen und könnte erst in einer nachfolgenden Arbeit behandelt werden. Daher beziehen sich die Ausführungen dieser Arbeit einzig auf bestehendes deutsches Recht und Rechtsprechung. Allerdings darf bei einer zukünftigen Konzeption einer neuen berufsständischen Organisation für Designer diese Entwicklung nicht außer Acht gelassen werden.

3. Die privatrechtlichen Institutionen

In diesem Kapitel werden beispielhaft berufsständische Institutionen dargestellt, die privatrechtlich organisiert sind. Die Auswahl der Beispiele wird innerhalb der einzelnen Abschnitte begründet. Der Deutsche Werkbund e.V. soll an dieser Stelle nicht behandelt werden. Er deckt zwar alle Berufsbereiche ab, übt aber dadurch keinen großen Einfluss auf die einzelnen berufsständischen Interessen aus, sein Anliegen bezieht sich auf die Inhalte der Gestaltung an sich. Auch sollen private Stiftungen hier nicht miteinbezogen werden, da sie - wenn überhaupt - nur kleine Ausschnitte der beruflichen Interessen der vier Felder abdecken. Wenn den beschriebenen Verbänden Stiftungen angegliedert sind, werden diese allerdings erwähnt. Natürlich gibt es weitere diverse private Initiativen, wie z.B. die Hamburger Design Kreuzzüge, die aber auch nicht die berufsständischen Interessen zum Hauptziel haben und daher nicht beschrieben werden.

Die hier dargestellten Institutionen sind in ihrer Rechtsform (nichtwirtschaftliche) Vereine. Die verfassungsrechtliche Grundlage bildet Art. 9 Abs. 1 GG, der die Möglichkeit zur Vereinsbildung schützt, die weiteren Bestimmungen sind in §§ 21 ff. BGB geregelt. Ein Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss mehrerer Personen zu einem gemeinsamen, selbst definierten Zweck. Dieser muss in der Satzung beschrieben werden. Ebenfalls in Art. 9 GG ist das Verbot der Zwangsmitgliedschaft hinsichtlich privatrechtlicher Vereinigungen, die sogenannte negative Koalitionsfreiheit, begründet. Dies hat vor allem zur Folge, dass die Ziele einer Vereinigung für potentielle Mitglieder attraktiv sein müssen. Dies wird unterstützt durch die eigenständige Definition des Zweckes und der Ziele sowie die Möglichkeit ihrer Veränderung durch die Mitglieder. Im Zusammenhang dieser Arbeit bedeutet es, dass die Institutionen die berufsständischen Interessen erkannt und diese in ihren Zielen und Tätigkeiten umgesetzt haben müssen. Allerdings erklärt sich hieraus auch die Existenz parallel arbeitender Vereine.

3.1 Architektur

Die privatrechtliche Organisation der Architekten ist aufgegliedert in verschiedene Verbände, die sich mit speziellen Problemen der verschiedenen Architektursparten beschäftigen. Stellvertretend soll hier der Bund Deutscher Architekten e.V. beschrieben werden, da er nicht nur der - durch seine lange Tradition - bekannteste Verband ist, sondern auch ein für diese Arbeit interessantes Hauptanliegen hat, die Qualitätssicherung.

a) Bund Deutscher Architekten e.V.

Der Bund Deutscher Architekten e.V. (BDA) wurde 1903 in Bonn gegründet; die insgesamt ca. 5.000 Mitglieder sind in 16 Landesverbänden organisiert und im Bundesverband zusammengeschlossen. Eine ordentliche Mitgliedschaft können nur freiberuflich tätige Architekten erlangen, allerdings werden außerordentliche und Ehrenmitgliedschaften vergeben. Der BDA ist Mitglied der Union Internationale des Architectes (UIA), die die Interessen ihrer Mitglieder auf europäischer und globaler Ebene vertritt.

„Anlass für die Gründung des BDA war es, die Aufgaben und Interessen der Architektur gegen inhumane Interessen und gegen den Qualitätsverlust gebauter Umwelt zur Geltung zu bringen.“ (Bund Deutscher Architekten BDA, S. 32)

Berufsinterne Aspekte seiner Arbeit sind die Förderung der Qualität der Architektur in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft sowie die Förderung der Reflexion der sich wandelnden Anforderung der Architektur. Berufspolitisch fördert er die Unabhängigkeit der Architektur, indem er unter anderem die Beziehungen zwischen Bauherr, Architekt und Unternehmer sowie Wettbewerbs-, Honorar- und Vertragswesen reflektiert und überwachend beobachtet. Um seine gesamten Aufgaben zu verwirklichen, nimmt der BDA Einfluss auf die Öffentlichkeit und die politische Willensbildung, sowie durch das Einbringen von Initiativen auf die Arbeit der Architektenkammern. Der BDA veranstaltet Symposien und Ausstellungen und veröffentlicht diverse Publikationen, z.B. sein jährlich erscheinendes Jahrbuch oder die monatlich erscheinende Zeitschrift „Der Architekt“.

Die genannten Aufgaben des BDA, aber auch sein Aufnahmeprozess zeigen, dass das Hauptanliegen des BDA die - immer wieder neu zu definierende - gestalterische Qualität ist. Neue Mitglieder können nur von Mitgliedern vorgeschlagen werden, über die Aufnahme entscheiden die Aufnahmeausschüsse der Landesverbände. Zu den Aufnahmebedingungen gehört, dass die berufliche und persönliche Qualifikation und die überdurchschnittliche Befähigung anhand von Bauten nachgewiesen wird, sowie die Bereitschaft, die Ziele und Aufgaben des BDA zu unterstützen. Um die individuelle Kontinuität dieser Voraussetzungen zu gewährleisten und gegebenenfalls den Ausschluss eines Mitgliedes zu bewirken, verfügt der BDA über eine eigene Verbandsgerichtsbarkeit. Vor dieser müssen sich Mitglieder verantworten, die gegen die Satzung verstoßen oder sich unkollegial bzw. in einer Weise verhalten, die dem Ansehen des BDA abträglich ist.

Neben den BDA-Arbeitskreisen zu diversen Themen existieren noch zwei Einrichtungen, die dem BDA angegliedert sind und den Mitgliedern vielfältige Dienstleistungen anbieten und die im Hinblick auf die Ziele dieser Arbeit hier erwähnt werden müssen. Die Rechtsberatungs- und Honorareinzugstelle ist ein Verein, der nur den BDA-Architekten offensteht. Er hat mit Rechtsanwälten Pauschalverträge abgeschlossen, die auf die beruflich relevanten Rechtsfragen spezialisiert sind und die Mitglieder in diesen beraten. Um den Mitgliedern bei der Durchsetzung von Honorarforderungen zu helfen, können diese auf den Verein übertragen werden. Der Verein lässt sie dann gerichtlich einziehen und leitet die Gelder an den Architekten weiter. Um die Mitglieder des BDA bei Krankheit, Alter oder sonstiger Not zu unterstützen, wurde 1933 die BDA-Stiftung gegründet. Sie finanziert sich aus Beiträgen der BDA-Mitglieder, aber auch aus Geldbußen der verbandsinternen Gerichtsbarkeit. (Vgl. zum Abschnitt 3.1a: Bund Deutscher Architekten BDA, S. 32 ff)

3.2 Bildende Kunst

Die bildenden Künstler werden hauptsächlich vertreten durch den Berufsverband bildender Künstlerinnen und Künstler e.V. sowie den Deutschen Künstlerbund, der in seinen Zielen vergleichbar ist mit dem BDA. Da diese Arbeit die inhaltliche und organisatorische Spannweite der Organisationsstrukturen der Gestaltung darstellen will, wird hier ersterer beschrieben.

a) Berufsverband bildender Künstlerinnen und Künstler e.V.

Der Berufsverband bildender Künstlerinnen und Künstler e.V. (BBK) begann mit seiner Arbeit auf Bundesebene auf dem Frankfurter Künstlerkongress 1971; die insgesamt ca. 12.000 Mitglieder sind in 16 Landesverbänden organisiert. Die Aufnahmebedingungen variieren in den verschie-

denen Landesverbänden. Auf jeden Fall muss die Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit nachgewiesen werden. Dies kann durch ein abgeschlossenes Studium in einem bildnerischen Fach oder den Nachweis der Teilnahme an überregionalen Ausstellungen geschehen. Der BBK ist Mitglied in diversen internationalen Verbänden. So bildet er z.B. zusammen mit dem Deutschen Künstlerbund und dem Verband der Gemeinschaften der Künstlerinnen und Kunstfreunde (GEDOK) das deutsche Nationalkomitee der Internationalen Gesellschaft der bildenden Künste (IGBK). Desweiteren unterstützt der BBK auf nationaler Ebene z.B. die Arbeit des Deutschen Kulturrats sowie der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst.

Die Aufgaben des BBK lassen sich in drei Bereiche unterteilen: die Mitbestimmung im politischen Bereich, die Verbesserung der Kunst- und Künstlerförderung und die Sicherung des Arbeitsplatzes Kunst. Diese Bereiche sind in der Praxis natürlich miteinander verwoben und lassen sich nur theoretisch voneinander trennen. Die wesentlichsten Ziele sind die Erleichterung der Existenzgründungen im Kunst- und Kulturbereich, die Durchsetzung eines kulturfrendlichen Steuerrechtes, die Verankerung einer Ausstellungsvergütung im Urheberrechtsgesetz, die Sicherung der Beteiligung bildender Künstler an Baumaßnahmen der öffentlichen Hand, sowie die Verbesserung der sozialen Absicherung der bildenden Künstler durch das Künstlersozialversicherungsgesetz. Der BBK vertritt somit die kulturpolitischen, sozialen und rechtlichen Interessen der bildenden Künstler. Darüber hinaus fördert er Künstler durch die von ihm organisierten Ausstellungen, an denen meistens auch Nicht-Mitglieder teilnehmen können. Mit Hilfe von Stellungnahmen zu aktuellen Themen, durch Publikationen, Veranstaltungen und Ausstellungen dokumentiert der BBK die Situation des Berufsstandes und macht auf Verbesserungsmöglichkeiten aufmerksam.

Der BBK ist vor allem daran interessiert, die finanziellen, sozialen und juristischen Rahmenbedingungen der Künstler zu verbessern, aber auch, das gesellschaftliche Bewusstsein für den Wert der Kunst zu fördern. So schreibt er in seinem kulturpolitischen Handlungsprogramm vom Oktober 1996 unter der Überschrift „Bildung/Ausbildung“ unter anderem:

„Die Ausbildung von Künstlerinnen und Künstlern an Kunstakademien und Hochschulen muss um die Bereiche Recht, Ausstellungsorganisation und sonstige Organisationsfragen erweitert werden.“ Und weiter: „Das Angebot im Fach Bildende Kunst an allgemeinbildenden Schulen muss ausgebaut werden. Die Diskussion um die Verkürzung der Schulzeit von 13 auf 12 Jahre darf unter keinen Umständen zu Lasten des musischen Bereiches gehen.“ (bbk-bundesverband.de b) (Vgl. zum Abschnitt 3.2a: bbk-bundesverband.de a)

3.3 Handwerk und Industrie

Das Handwerk ist, wie in Kapitel 4.1b dargestellt wird, hauptsächlich öffentlich-rechtlich organisiert. Trotzdem gibt es einige wenige privatrechtliche Vereinigungen, die beispielhaft am Bundesverband Kunsthandwerk behandelt werden sollen. Dieser Verband ist auch insofern für die vorliegende Arbeit interessant, da er eine der wenigen Organisationen dieses Berufsfeldes ist, die starke inhaltliche Überschneidungen mit dem Design hat.

Der Hauptverband der Industrie, der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI), soll in dieser Arbeit nicht dargestellt werden, da seine Interessen hauptsächlich in der Förderung der Gesamtwirtschaft liegen und daher, wenn überhaupt, nur peripher für das Ziel dieser Arbeit relevant sind. Die konjunkturelle Lage wirkt sich zwar auf die Auftragslage aller Berufsfelder aus, ist jedoch kein spezifisches berufsständisches Interesse der Gestaltung. Die design initiative der

deutschen Wirtschaft darf in dieser Arbeit nicht unerwähnt bleiben, zu der sich unter anderem der BDI, der Deutsche Industrie- und Handelstag, der Zentralverband des Deutschen Handwerks und der Deutsche Handwerkskammertag zusammengeschlossen haben. Sie wird ebenfalls im Kapitel 4.2.b3 beschrieben. Desweiteren vertreten auch Gewerkschaften wie z.B. die IG Medien in Teilen die berufsständischen Interessen der Gestaltung, so z.B. durch Forderung der Novellierung des UrhG. Ihr hauptsächlichlicher Tätigkeitsbereich ist jedoch das Verhältnis Arbeitgeber-Arbeitnehmer. Dies ist keine spezifische Fragestellung der Gestaltung, daher sind die Gewerkschaften für diese Arbeit nicht relevant.

a) Bundesverband Kunsthandwerk e.V.

Der 1938 als Arbeitsgemeinschaft des deutschen Kunsthandwerks gegründete Bundesverband Kunsthandwerk e.V. (BK) ist der Zusammenschluss von 12 Landesverbänden. Er hat ca. 1.800 Mitglieder, die unter anderem in den Werkbereichen Schmuck, Keramik und Porzellan, Textil, Holz, Glas oder Metall- und Schmiedearbeiten arbeiten. Nicht nur in der Tätigkeit, sondern auch im beruflichen Werdegang ist die Mitgliederstruktur heterogen und setzt sich zusammen aus Handwerkern, Designern und Künstlern. Es gibt keine vom BK vorgeschriebene Aufnahmebedingungen; über die Aufnahme entscheiden die jeweiligen Landesverbände nach unterschiedlichen Kriterien. Der BK ist Mitglied im Deutschen Kulturrat und in Ausschüssen des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks. Weiterhin ist der BK auf internationaler Ebene Mitglied im World Crafts Council (WCC) und der International Craft Design Association (ICDA)

Die Hauptaufgabe des BK ist die bundesweite Förderung der wirtschaftlichen und kulturellen Interessen des Kunsthandwerks, und so ist es eines seiner vorrangigen Ziele, die Diskussion über das zeitgenössische Kunsthandwerk sowohl innerhalb des Berufsstandes als auch in der Öffentlichkeit anzuregen. Diese Diskussion fördert der BK durch verschiedene Aktivitäten, so z.B. die Organisation von Ausstellungen, Seminaren und Workshops, die Veröffentlichung von Publikationen zu aktuellen Themen des Kunsthandwerks sowie durch eine öffentliche Bibliothek. Mit Hilfe dieser Diskussion, aber auch durch nach innen gerichtete Aktivitäten, fördert er die beruflichen Rahmenbedingungen seiner Mitglieder. Zu diesen Maßnahmen gehört unter anderem die Unterstützung bei der Teilnahme an internationalen Messen und dadurch bei der Auftragsakquise oder bei Fragen der Aus- und Weiterbildung. Der BK berät bei der Klärung von rechtlichen Problemen (z.B. Zoll, Steuer, Sozialversicherung oder Urheberrechte) und gibt für seine Mitglieder den „BK-Report“ heraus, in dem berufsinterne Informationen veröffentlicht werden.

Der BK hat keine für seine Mitglieder verbindliche Definition von Kunsthandwerk formuliert. Daher ist der einzelne Landesverband in der Wahl seiner Aufnahmekriterien frei und die Mitgliederstruktur ist heterogen. Der Zusammenhalt kommt allein durch die individuelle Zuordnung zum Kunsthandwerk zustande. Trotzdem schreibt der BK auf seiner Homepage:

„Insbesondere sieht der BK eine Notwendigkeit darin, die Position des zeitgenössischen Kunsthandwerks stärker in das Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit zu rücken und zu einer intensiveren Auseinandersetzung mit seinen Themen anzuregen. Der BK sieht in kunsthandwerklicher Gestaltung eine gesellschaftliche Notwendigkeit, die sowohl in sozialer und kultureller wie ökonomischer Hinsicht eine Nische füllt, die von keinem anderen Design-Bereich abgedeckt wird.“ (bundesverband-kunsthandwerk.de b)

Auch verdeutlicht dieses Zitat die Überschneidung des Kunsthandwerks mit dem Design. Für die Tatsache, dass der BK seine Ziele und Aufgaben im Sinne des Berufsstandes erfüllt, spricht die - trotz konkurrierender öffentlich-rechtlicher Vereinigungen (Innungen) - relativ hohe Mitgliederzahl. Das Fehlen einer schriftlichen Definition kann als Indiz dafür gewertet werden, dass die Öffentlich-

keit und vor allem die potentiellen Auftraggeber ein klares Bild von der Tätigkeit eines Kunsthandwerkers haben. Dieses wird zusätzlich gestärkt durch die im Firmennamen oftmals angegebene und dadurch abgrenzende Spezialisierung auf ein bestimmtes Gewerk. (Vgl. zum Abschnitt 3.3a: bundesverband-kunsthandwerk.de a / Institut für Designforschung, S. 383)

3.4 Design

Die Verbandslandschaft im Bereich Design ist zwar vielfältig und differenziert, gerade deshalb jedoch nicht in der Lage, die Interessen des gesamten Designs erfolgreich durchzusetzen. Die Verbände vertreten zum Großteil nur eine einzelne Designsparte (Industrie-, Kommunikations-, Photo-, Mode-Design, etc.), und zudem existieren für letztere oftmals mehrere Vereinigungen. Hinzukommt, dass sich ein Teil der Verbände zu zwei unterschiedlichen, inhaltlich jedoch ähnlichen Dachverbänden (Deutscher Designertag und Deutscher Designer Verband) zusammengeschlossen haben. Eine umfangreiche Aufstellung der Verbände findet sich im „Design Bericht Deutschland 1998 - 1999“ (Institut für Designforschung) und der Kölner Studienarbeit „Pflaster statt Verbände - Das Dilemma der deutschen Design Verbände“ (Müller, Ploch). Der Organisationsgrad der Verbände ist nicht genau zu beziffern, da weder alle Mitgliedszahlen noch die Gesamtzahl der möglichen Mitglieder bekannt sind. Die Tätigkeitsfelder dieser Verbände werden im folgenden beispielhaft anhand der bekanntesten Vereinigungen, dem Verband deutscher Industrie-Designer e.V (VDID) und der Allianz deutscher Designer (AGD), die hauptsächlich Kommunikations-Designer vertritt, dargestellt. Durch diese Auswahl werden die zwei Hauptsparten des Designs abgedeckt.

a) Verband Deutscher Industrie-Designer e.V.

Der VDID wurde 1959 in Stuttgart gegründet. Er arbeitet bundesweit, die Mitglieder sind jedoch in sieben, rechtlich nicht unabhängige Regionalgruppen unterteilt, deren Abgrenzung sich nach der Bundesländerstruktur und den örtlichen Bedürfnissen richtet. Der VDID vertritt ca. 500 Mitglieder; hauptsächliches Aufnahmekriterium für studentische und ordentliche Mitglieder ist das Studium an einer vom VDID anerkannten Ausbildungsstätte; ordentliche Mitglieder können allerdings auch aufgrund einer nachgewiesenen fünfjährigen Berufspraxis aufgenommen werden. Ferner nimmt der VDID Persönlichkeiten, die sich um das deutsche Design verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder und juristische und natürliche Personen als sogenannte Design-Promotion-Mitglieder auf, wenn diese in einem wissenschaftlichen, politischen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem deutschen Industrie-Design stehen. Der VDID bildet zusammen mit dem VDMD (Verband Deutscher Mode- und Textil-Designer) und dem VDGD (Verband Deutscher Grafik-Designer) den Dachverband DDV (Deutscher Designer Verband), auf internationaler Ebene ist er Mitglied in den Verbänden ISCID (International Council of Societies of Industrial Design) und im BEDA (Bureau of European Design).

Die Satzung definiert den VDID als das berufsständische Gemeinschaftsorgan des Industrie-Designs. „Der Zweck des VDID ist insoweit die Wahrnehmung, Erörterung, Qualifizierung und Vertretung der berufsständischen Interessen der angestellten, selbständigen und in Ausbildung befindlichen Industrie-Designerinnen und Industrie-Designer in der Bundesrepublik Deutschland.“ (VDID Satzung, Ziff. 2.0) Er fördert die kritische Auseinandersetzung mit kulturellen, gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Aspekten des Industrie-Designs und leitet daraus sowohl berufsständisches Handeln wie auch Richtlinien zu Berufsbild, beruflicher

Qualifikation und Berufsausübung ab. Weiterhin bemüht er sich um ein positives Bild des Industrie-Designs in der Öffentlichkeit und hat den Schutz der Berufsbezeichnung zum Ziel. Der VDID vertritt die berufsständischen Interessen bei Politik und Verwaltung. In der täglichen Arbeit unterstützt der VDID seine Mitglieder z.B. durch Rechtsberatung und Informationsbroschüren (z.B. „Kostenmanagement in Produktdesignprojekten“), aber auch durch vergünstigte Angebote durch Gruppentarife bei der Deutschen Krankenversicherung AG und der Allianz Lebensversicherung.

An dieser Stelle sollen zwei Begebenheiten geschildert werden, die Rückschlüsse auf den Einfluss des VDID auf Politik und Verwaltung einerseits, und Berufsbild und Berufsausübung andererseits, zulassen. Der VDID war der erste Verband, der in der Bundesrepublik Deutschland den Begriff „Industrie-Design“ offiziell benutzte und sich damit in der Berufsbezeichnung von der rein künstlerischen Berufsauffassung löste. Die weite Durchsetzung dieses Begriffes, nicht nur in den Ausbildungsstätten, sondern auch z.B. in der Literatur, der Berufsbezeichnung des Arbeitsamtes und in der staatlichen Designförderung spiegelt den damaligen Wirkungskreis des VDID wider. (Vgl.: Kupetz) Allerdings zeigt sich auch, dass dieser begrenzt war, da das Ziel, den Begriff rechtlich zu schützen, bis heute nicht erreicht wurde und die Studiengänge zum Teil auch den Begriff „Industrial Design“ benutzen. Anfang 2000 zog die Geschäftsstelle aufgrund eines Beschlusses der Vollversammlung von Stuttgart in das Design Zentrum Nordrhein-Westfalen, um durch die Mitnutzung der Räume und Büroeinrichtungen finanzielle Entlastung für den Verband zu erreichen. Ein weiterer Grund war die Stärkung der inhaltlichen Arbeit durch die Verankerung in einer staatlich anerkannten Institution. (Vgl.: Orazem) (Vgl. zu Abschnitt 3.4a: Müller, Ploch, S. 48 ff / Institut für Designforschung, S. 389)

b) Allianz deutscher Designer

Die 1976 gegründete Allianz deutscher Designer (AGD) ist wie der VDID bundesweit tätig und in 16 rechtlich nicht selbständige Regionalgruppen untergliedert. Der eingetragene Verein AGD vertritt ca. 3000 selbständige Designer in Deutschland, davon ca 80% Kommunikations-Designer. Es gibt keine Aufnahmebeschränkung außer der Notwendigkeit, als Designer selbständig tätig zu sein. Die AGD arbeitet als berufsständische Vertretung in den Gremien der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst mit.

Die AGD bezieht ihre Arbeit auf die konkreten berufswirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder und sieht sich eher als Serviceverband denn als ein Berufsverband mit übergeordneten, berufsständischen Zielen, so z.B. dem Schutz der Berufsbezeichnung. Gerade dieses Selbstverständnis zeigt die Spannweite der existierenden Organisationen auf.

„Wir sprechen weniger über Kunst, als vielmehr über Konditionen, vor allem aber darüber, wie gute Designleistungen auch angemessen vergütet werden.“ (agd.de b)

Dies spiegelt sich in den vielfältigen Aktivitäten der AGD wider, die von Publikationen über Beratungsleistungen und Seminaren bis zu Stellungnahmen zu aktuellen berufspolitischen Themen reichen. Die AGD gibt verschiedene Bücher und Sachinformationen zu berufswirtschaftlichen Themen heraus und berät ihre Mitglieder hierzu telefonisch. Weitergehende individuelle Informationen und Beratungen bietet sie ihren Mitgliedern kostenfrei durch kooperierende, spezialisierte Steuerberater und Rechtsanwälte. Diese prüfen auch kürzere Verträge und Schriftstücke bzw. helfen bei der Formulierung rechtlich relevanter Passagen. Die AGD veranstaltet zweimal jährlich ein Mitgliedertreffen, bei dem die Mitglieder über ihre Tätigkeiten und

deren Abrechnung berichten. Verbandsintern informiert die AGD ihre Mitglieder durch die vierteljährlich erscheinende Zeitschrift „agd quartal“. Desweiteren unterhält sie ein Archiv mit - freiwillig eingereichten - Arbeiten ihrer Mitglieder.

Die AGD hat erstmals 1978 mit dem (eigens hierfür gegründeten) Verband Selbständige Design-Studios e.V. einen Tarifvertrag abgeschlossen. Dieser beruft sich auf §12a TVG und ist nach §7 TVG bei den Bundes- und Landesbehörden registriert. An ihn sind nur die Mitglieder der beiden Verbände gebunden, jedoch wird er bei gerichtlichen Auseinandersetzungen auch zur Auslegung von Verträgen der Nichtmitglieder aufgrund seiner Registrierung herangezogen. Der Tarifvertrag wird als Publikation auch an Nichtmitglieder verkauft und umfasst die Gebiete Foto-Design, Grafik-Design, Text und Konzeption, Mode-Design, Textil-Design und Produkt-Design. Er setzt sich zusammen aus Bestimmungen über die Berechnung von Stundensätzen und Zeitaufwand (Entwurfsvergütung) sowie von regional und zeitlich gegliederten Nutzungsgebühren. (Vgl. zum Abschnitt 3.4b: agd.de a / Institut für Designforschung, S. 377)

c) Exkurs: form design network

1998 gründete der Verlag form, Frankfurt am Main, das form design network (fdn). Diese mittlerweile wieder aufgegebene Initiative sollte einen Gegenpol bilden zu den existierenden, aufgesplitterten Verbänden und wies einige, für diese Arbeit interessante Aspekte auf. Das fdn war als beitragspflichtiges Netzwerk konzipiert, in dem die Mitglieder mit Hilfe der Vermittlung des Verlages form Ansprechpartner für alle berufsbezogenen Probleme finden konnten. Das Know How des Verlages, der die Designzeitschrift „form“ und weitere designbezogene Publikationen herausgibt, sollte hierbei als Katalysator und Kompetenzgarantie fungieren. Der Verlag organisierte Seminare und Workshops zu diversen Themen mit berufswirtschaftlichen Inhalten, so z.B. „Aktive PR für die Design-Agentur“. Ferner wurden den Mitgliedern nicht nur beim Verlagsprogramm, sondern auch durch Kooperationsverträge z.B. mit Mobilfunk- oder Mietwagenunternehmen diverse Preisnachlässe gewährt. Das fdn musste Anfang 2000 mangels Mitglieder aufgelöst werden. (Vgl.: form, S. 37ff)

d) Exkurs: Organisationen des Designs im Ausland

Die berufsständischen Interessen der Designer werden auch im europäischen Ausland durch diverse Organisationen vertreten. Die Ziele und Aufgaben unterscheiden sich hierbei nicht wesentlich von denen der deutschen Verbände. Durch eine weitergehende Untersuchung ist daher kein wesentlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten. Als positives Beispiel sollte jedoch der niederländische Verband Beroepsorganisatie Nederlandse Ontwerpers (BNO) genannt werden. Er ist hervorgegangen aus drei Einzelverbänden und vertritt als einziger Verband der Niederlande alle Designsparten. Diese Einzelstellung versetzt ihn in die Lage, die berufsständischen Interessen durchzusetzen und den Mitgliedern einen umfangreichen Service zu bieten. (Vgl.: Müller, Ploch, S. 72ff)

Laut der Studie des ifO-Instituts „Der Markt für Designleistungen in den EG-Ländern“ (Vgl.: Hummel, S.89ff) von 1992 gibt es zumindest in den untersuchten Ländern Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande und Spanien keine Berufszugangs- oder Berufszulassungsbeschränkungen, der Begriff Design ist nicht geschützt. Die Berufszulassung der Fotografen ist in Belgien eingeschränkt. Wie auch in Deutschland gilt er als Handwerk, ein Meisterbrief ist somit erforderlich.

4. Die öffentlich-rechtlichen Institutionen

In diesem Kapitel werden die Institutionen dargestellt, die im weiteren Sinne öffentlich-rechtlich errichtet sind. Dies schließt nicht nur Körperschaften des öffentlichen Rechts, sondern als Zwischenformen auch den rechtsfähigen Verein kraft staatlicher Verleihung - der eines hoheitlichen, also staatlichen Verwaltungsaktes zur Gründungsgenehmigung bedarf - ein. Desweiteren werden in diesem Kapitel Institutionen behandelt, die privatrechtlich organisiert, jedoch durch den Staat gegründet worden sind oder unterstützt werden. Die juristischen Aspekte der Rechtsformen sollen nur behandelt werden, sofern sie im Zusammenhang dieser Arbeit wichtig sind.

Die Einordnung dieser verschiedenen Institutionen in ein Kapitel ist durch zwei Gemeinsamkeiten gerechtfertigt. Die Einrichtung und Erhaltung dieser Institutionen ist politisch gewollt, da die Zustimmung der Länder- bzw. des Bundesparlamentes nötig ist. Dies geschieht entweder durch Gesetzgebung oder Erlasse. Das vom Staat damit bekundete öffentliche Interesse verdeutlicht den jeweiligen gesellschaftlichen Stellenwert des betreffenden Bereichs. Aufgrund des parlamentarischen Aktes sowie z.T. schon durch die Rechtsform an sich sind die Institutionen in ihrem Bestand gesichert; erstens, da ihre finanzielle Grundausstattung gesichert ist und zweitens, da die Auflösung ebenfalls durch das Parlament bestätigt werden muss und somit nicht in der Entscheidung von Privatpersonen liegt. Dies ist eben der Ausdruck des politischen Willens, den jeweiligen Bereich auf Dauer in der jeweiligen Form zu regulieren, bzw. zu unterstützen. In den Berufsfeldern Architektur, Handwerk und Industrie gibt es strenge staatliche Reglementierungen. Die Felder Bildende Kunst und Design sind dagegen staatlich wenig beeinflusst.

4.1 Architektur, Handwerk und Industrie

Architektur, Handwerk und Industrie sind in der berufsständischen Organisation vor allem durch ihre Kammern geprägt. Alle Kammern haben zwei gemeinsame Merkmale, die hier dargestellt werden. Als entscheidendes Merkmal ist die Zwangsmitgliedschaft zu nennen: die Berufsausübung ist nur in Kombination mit der Mitgliedschaft in der Kammer gestattet. In die Architekten- (AK), und die Handwerkskammer (HwK) werden nur Personen aufgenommen, die über eine ausreichende Qualifizierung verfügen, in der Regel also ein Studium bzw. die Meisterprüfung erfolgreich abgeschlossen haben. Die genauen Aufnahmebedingungen werden in der Architektur auf Länderebene, im Handwerk auf Bundesebene geregelt. Alle Gewerbetreibenden, also auch die Unternehmen der Industrie sind Zwangsmitglieder der Industrie- und Handelskammer (IHK). Das Handwerk ist von dieser Pflicht befreit. Die Mitgliedschaft in der AK und HwK ist funktionell an einzelne Personen gebunden, die der IHK an die Unternehmung.

Die juristische Auseinandersetzung um die Verfassungsmäßigkeit der Kammern ist so alt wie diese selbst. Die Einschränkung der in Art. 12 Abs. 1 GG verankerten Berufsfreiheit kann nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Subjektive Zulassungsvoraussetzungen können durch den Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter gerechtfertigt werden. Die Zwangsmitgliedschaft wiederum widerspricht nicht der ebenfalls im GG (Art. 9 Abs. 1) verankerten Vereinigungsfreiheit. Diese bezieht sich laut Bundesverfassungsgericht lediglich auf privatrechtliche und nicht auf öffentlich-rechtliche Vereinigungen und kann somit nicht als Rechtsnorm herangezogen werden. Jedoch widerspricht sie der in Art. 2 Abs. 1 GG verankerten allgemeinen Handlungsfreiheit. Diese kann eingeschränkt werden, wenn legitime, öffentliche Aufgaben wahrzunehmen sind. (Vgl.: Kaltenhäuser, S. 113ff) Die Rechtmäßigkeit der existierenden

Kammerorganisationen ist bisher in allen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes bestätigt worden.

Als Körperschaften des öffentlichen Rechts sind die Kammern Teil der Exekutive und nehmen hoheitliche Aufgaben wahr, so können sie z.B. Prüfungsordnungen erlassen und sind dadurch nachrangig rechtssetzend tätig. Dieser Umstand zeigt den hohen politischen und gesellschaftlichen Stellenwert der kammerfähigen Berufsfelder bzw. den politischen Einfluss der Kammern. Die Kammern sind selbstverwaltet und finanzieren sich durch Mitgliedsbeiträge und Gebühren.

a) Architektenkammer

Die Architektenkammern sind föderalistisch organisiert und in allen Bundesländern eingerichtet. Die sechzehn Länderkammern sind in der 1969 gegründeten Bundesarchitektenkammer zusammengeschlossen. Diese fördert die Zusammenarbeit zwischen den Länderkammern und artikuliert berufspolitische Belange auf Bundesebene und im internationalen Bereich. Die jeweiligen Aufgabenbereiche und Kompetenzen der Länderkammern werden durch Landesarchitektengesetze definiert und variieren dadurch zum Teil. In den für diese Arbeit wichtigen Bereichen stimmen sie jedoch überein; die nachfolgenden Ausführungen beschreiben die Gesamtheit und sind nicht im Detail auf alle AK zutreffend.

Die AK führen und überwachen die Architektenliste, die Aufstellung aller Personen, die den Titel Architekt tragen dürfen (ebenso Innenarchitekt, Landschaftsarchitekt und Städteplaner). Die Voraussetzungen für die Eintragung sind in erster Linie eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung an einer anerkannten deutschen Lehrereinrichtung sowie mehrjährige Berufserfahrung. Die Art der Berufsausübung, frei, gewerblich, angestellt oder im öffentlichen Dienst, ist hierbei unerheblich. Die AK sorgen für die berufliche Aus- und Fortbildung ihrer Mitglieder, wahren die beruflichen und sozialen Belange und vertreten die Berufsinteressen der Gesamtheit ihrer Mitglieder. Sie regeln und überwachen die Berufsgrundsätze und -pflichten und wirken bei der Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung ergeben, mit. Die AK sind Ansprechpartner und Berater für Behörden in Fragen, die den Tätigkeitsbereich der Architekten allgemein betreffen und bestellen Sachverständige für Gerichte und Behörden. Schließlich überwachen sie das Wettbewerbswesen im Hinblick auf die geltenden bundes-, landes- und berufsrechtlichen Vorschriften. Um das Wissen über die Leistungen der Architekten weiter zu fördern, betreiben alle AK Öffentlichkeitsarbeit für den Berufsstand in Form von Jahrbüchern, Ausstellungen, Rundgängen und Symposien, aber auch durch Stellungnahmen zu konkreten Anlässen. Die AK betreiben Versorgungswerke zur Rentenversicherung für ihre Mitglieder und deren Familienangehörige und haben teilweise Gruppentarife mit privaten Krankenversicherungen abgeschlossen.

Die Gründungen der AK begannen 1949 im Saarland und zogen sich in den alten Bundesländern bis in die 1970er Jahre. Nach der Wiedervereinigung wurden auch in den neuen Ländern AK etabliert. Ein Hauptargument der Gründungen waren die Erfahrungen, die beim Wiederaufbau nach dem 2. Weltkrieg bezüglich der Bauqualität gemacht wurden. Die öffentliche Bedeutung des Berufsstandes und die Notwendigkeit der qualifizierten Berufsausübung wurden daraufhin durch den Staat anerkannt. (Vgl.: AKS, S. 7ff)

Der Titel Architekt wird durch seine Vergabe durch die AK und die Prüfung der dazu notwendigen Berechtigungsnachweise geschützt. Die AK beschränkt die freie Berufsausübung, da - verkürzt dargestellt - erst die Berufsbezeichnung Architekt zur Vorlage der Bauunterlagen bei den Bauämtern und somit zur Beantragung der Genehmigung eines Bauvorhabens berechtigt. (Die ungenehmigte Errichtung von genehmigungspflichtigen Gebäuden ist entsprechend der

jeweiligen Landesbauordnung sogar strafbar.) Jedoch haben in einigen Bereichen auch Handwerksmeister und Ingenieure Planvorlagerecht. Durch die Titelvergabe wird gewährleistet, dass nur ausreichend ausgebildete und sich den Berufsregeln unterziehende Personen in der Architektur tätig sind. Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) schützt die Mitglieder vor Konkurrenz. An sie müssen sich alle Architekten halten und somit sind finanzielle Erwägungen nur ein beschränktes Argument bei der Auftragserteilung. Architekten, die nicht nach HOAI abrechnen, verhalten sich unter Umständen standeswidrig, können - auch aus anderen Gründen - von der kammereigenen Gerichtsbarkeit mit Geldbußen belegt werden oder aus der Architektenliste gestrichen werden. Sie verlieren dadurch ihre Erlaubnis zur Berufsausübung.

Nicht nur in der Funktion als Ansprechpartner für Politik und Verwaltung, sondern auch durch die ihnen übertragene Aufgabe der Sorge um die Qualität in Aus- und Fortbildung, haben die AK großen Einfluss auf die Ausbildungsrichtlinien der Lehreinrichtungen. Der hierdurch erreichte Ausbildungsstandard ist politisch gewollt und innerhalb der existierenden gesetzlichen Strukturen notwendig. Dies schränkt zwar das Erstellen diversifizierter Ausbildungsprofile innerhalb der Lehreinrichtungen ein, festigt aber - neben dem Schutz des Titels - die Außenwirkung des Berufsbildes. Trotz der unterschiedlichen Tätigkeiten - z.B. von der Renovierung eines Altbaues in bestehender Umgebung bis zur Realisierung eines Neubaus auf freiem Feld oder von der Planung eines kleinen Anbaus hin zur Stadtplanung eines neuen Quartiers - ist auch dem Laien in groben Zügen bekannt, welche Stellung der Architekt innerhalb des Entstehungsprozesses hat.

All dies erleichtert dem Architekten die Berufsausübung. Er ist nicht gezwungen, dem (potentiellen) Auftraggeber die Rahmenbedingungen seiner Tätigkeit zu erklären, vielmehr kann die Geschäftsbeziehung gleich mit konkreten Inhalten des Bauvorhabens beginnen. Eine Erwägung, keinen Architekten mit der Planung eines Gebäudes zu beauftragen, scheidet schon an der gesetzlichen Notwendigkeit.

Wettbewerbe spielen in der Anbahnung von Geschäftskontakten eine große Rolle. Ab einem bestimmten Auftragsvolumen, sowie bei öffentlichen Aufträgen, sind sie das geforderte Ausschreibungsverfahren; nebenbei sind sie ein wichtiges Marketinginstrument, da die Presse oftmals berichtet und es den Architekten durch die Bestimmungen der Kammergesetze nur bedingt erlaubt ist, für sich zu werben. Die hoheitliche Überwachung des Wettbewerbswesens schützt die beruflichen Interessen, da sie einerseits die Konkurrenz unter den Architekten auf einen fachlich-inhaltlichen Rahmen begrenzt und andererseits die Belange der Architekten gegenüber Auftraggebern durchsetzt. Wettbewerbsausschreibungen mit bundes-, landes- oder berufsrechtlich verbotenen Klauseln können von den AK zurückgewiesen und damit außer Kraft gesetzt werden. (Vgl. zum Abschnitt 4.1a beispielhaft Bayrisches Architektengesetz i.d.F.v. 26.7.1997)

b) Handwerkskammer und Innungen

Die Unternehmen des Handwerks sind in Kammern organisiert, zusätzlich ist diese Struktur verzahnt mit den Innungen. Diese sind ebenfalls Körperschaften des öffentlichen Rechts. Daher können sie in ihrer Organisation nicht getrennt betrachtet werden. Die rechtliche Grundlage sowohl der HwK als auch der Innungen (IN) ist die bundesweit gültige Handwerksordnung (HwO). Durch die Auflistung der einzelnen Fachbereiche des Handwerks regelt die HwO den Geltungsbereich dieser Struktur.

Alle selbständigen Handwerker und die Inhaber handwerksähnlicher Betriebe in einem von der obersten Landesbehörde bestimmten Bezirk, sowie deren Gesellen, Lehrlinge und

Arbeitnehmer sind Pflichtmitglieder der HwK. Die HwK sind zu den Regionalen Handwerkskammertagen auf der Ebene der Bundesländer zusammengeschlossen und bilden auf Bundesebene gemeinsam den Deutschen Handwerkskammertag (DHKT).

Die HwK führen die Handwerksrolle, die Aufstellung aller Unternehmen, die im Handwerk tätig sein dürfen. Zur Aufnahme in die Handwerksrolle berechtigt der Meisterbrief. Die HwK regeln die Berufsausbildung, sind für das fachliche Prüfungswesen verantwortlich und nehmen die Meisterprüfung ab. Die HwK wahren die beruflichen und sozialen Belange und vertreten die Berufsinteressen ihrer Mitglieder. Sie sind Ansprechpartner und Berater für Politik und Verwaltung in allen Belangen des Handwerks und bestellen Sachverständige für Gerichte und Behörden. Außerdem bieten die Kammern umfassende Dienstleistungen an, zu denen unter anderem technische, betriebswirtschaftliche und rechtliche Beratung gehören. Den HwK obliegt die Rechtsaufsicht über die IN und die Kreishandwerkerschaften.

Die selbständigen Handwerker und die Inhaber handwerksähnlicher Betriebe können sich in Innungen der einzelnen Gewerke zusammenschließen. Diese sind regional zu den Kreishandwerkerschaften und inhaltlich zu den Landesfach- bzw. Landesinnungsverbänden zusammengeschlossen. Letztere bilden über die Zentralfachverbände auf Bundesebene die Bundesvereinigung der Fachverbände. Die Organisationsstränge der Innungen und HwK sind auf Landesebene zu den Landeshandwerksvertretungen und auf Bundesebene zum Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) zusammengeschlossen.

Die IN wahren die beruflichen und sozialen Belange und die Berufsinteressen der jeweiligen Handwerksbereiche und fördern das interne Gemeinwesen. Sie regeln die Lehrlingsausbildung entsprechend den Vorschriften der HwK und nehmen die Gesellenprüfung ab. Sie können für ihre Mitglieder und deren Angehörige Krankenkassen und sonstige Unterstützungskassen einrichten. Die IN erstatten Behörden Gutachten und Auskünfte in allen Belangen des von ihnen vertretenen Handwerks und führen schließlich die von der HwK erlassenen Vorschriften und Anordnungen durch.

Die Entstehung der HwK und IN soll hier nur in groben Zügen dargestellt werden, eine ausführlichen historische Einführung ist zu finden bei Hans-Peter Ullmann. Ihre Anfänge liegen in der französischen Revolution und der mit ihr einhergehenden Einführung der Gewerbefreiheit, also auch der Abschaffung der Zunftpflicht. Die genannte Entwicklung wirkte sich auf Deutschland aus: 1810 führte Preußen die Gewerbefreiheit ein. Dieser Umstand sowie die Verunsicherung der Handwerkerschaft über die Industrialisierung führten zur heftigen Protesten der selbständigen Handwerker. Die Hauptforderungen waren die Errichtung von HwK, Zwangsinnungen und dem sogenannten „Großem Befähigungsnachweis“. Der Forderung nach HwK und IN kam die Reichsregierung dann 1881 (IN) und 1897 (HwK) nach und gab den beiden Institutionen eine rechtliche Grundlage. 1908 wurde der sogenannte „Kleine Befähigungsnachweis“ zugestanden und schließlich 1929 die Handwerksrolle verbindlich eingeführt. Zwischen 1933 und 1945 wurde das Handwerk durch das „Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Deutschen Handwerks“ reichsweit restrukturiert, mit verbindlicher Festlegung der einzelnen Bereiche des Handwerks sowie Einführung des „Großen Befähigungsnachweises“. Somit waren alle Forderungen der Handwerker erfüllt, und nach 1945 gab es Bestrebungen, diesen Zustand zu erhalten. Die Entwicklungen liefen in den vier Besatzungszonen auseinander, wurden nach Gründung der Bundesrepublik jedoch 1953 in der HwO zusammengeführt. Diese griff die Organisationsstruktur des Dritten Reichs im

wesentlichen auf, allerdings ohne die Zwangsmitgliedschaft in den IN zu etablieren. Seit der Wiedervereinigung gilt die HwO als Bundesrecht auch in den neuen Bundesländern.

Die Pflicht des handwerklichen Unternehmers zur Eintragung in die Handwerksrolle und die damit verbundene Prüfung der Zugangsvoraussetzung Meisterbrief (Großer Befähigungsnachweis) schützen den Berufsstand Handwerker. Sie schränken die freie Berufsausübung ein, da die berufliche Ausführung ohne Eintrag verboten ist. Es gibt - im Gegensatz zur Architektur - wenige Kontrollmöglichkeiten, die die Einschränkung der Berufsausübung überprüfbar machen; prinzipiell kann jeder ohne Eintrag in die Handwerksrolle beruflich handwerklich tätig sein, die Tätigkeit ist schwerer zu überwachen. Dieser Umstand bewirkt, dass immer wieder handwerkliche Dienstleistungen ohne eine vorherige formelle Prüfung der Berechtigung angeboten werden. Die Zwangsmitgliedschaft hat keine direkte Auswirkung auf die Außenwirkung des Handwerks, bezogen auf die inhaltlichen Tätigkeiten. Das Handwerk ist in ca. einhundert verschiedene Fachrichtungen gegliedert, von Bäcker bis Zahntechniker. Diese Gewerke sind in ihrer Tätigkeit so verschieden, dass sie nur die gemeinsame Zuordnung zum Handwerk zusammenhält. Die HwK schützt die fachgerechte Ausbildung und dadurch die fachliche Qualität der einzelnen Bereiche. Infolge der Tatsache, dass sie selbst die Abschlussprüfungen unmittelbar bzw. mittelbar durch die IN abnimmt sowie die Prüfungsinhalte bestimmt, ist einerseits die Gefahr des Festhaltens an traditionellen, aber überholten Inhalten gegeben. Die Möglichkeit der inhaltlichen Veränderung ist auf der anderen Seite jedoch durch sie vereinfacht. Die Zwangsmitgliedschaft stärkt die gemeinsamen Interessen der Handwerker, da die HwK ein Organ aller Handwerker ist und sie daher für alle Handwerker sprechen kann.

Die fachlichen Interessen der einzelnen Gewerke vertritt die IN. Dieser Punkt alleine scheint die Unterteilung der Organisationsstruktur in HwK und IN als selbständige Institutionen jedoch nicht zu rechtfertigen, da auch Sektionen der einzelnen Gewerke innerhalb der HwK denkbar wären. Die Analyse der Mitgliedschaften von HwK und IN jedoch zeigt, dass Lehrlinge, Gesellen und Arbeitnehmer nur Mitglieder der HwK sind. Die IN sind der Arbeitgeberverband des Handwerks und vertreten die Mitglieder in Tarifverhandlungen. (Vgl. zum Abschnitt 4.1b: Honig, S. 97 ff)

c) Industrie- und Handelskammer

Alle in einer jeweiligen Region ansässigen, zur Gewerbesteuer veranlagten Gewerbetreibenden sind Zwangsmitglied einer der 82 IHK in Deutschland. Sie vertreten alle Branchen und Betriebe gleichermaßen. Die Mitgliedschaft wird durch das IHKG bundesweit geregelt. Handwerker sind von dieser Pflicht grundsätzlich befreit. Die rechtliche und somit für die Mitgliedschaft in HwK oder IHK verbindliche Einordnung in handwerkliche und industrielle Herstellung ist in Einzelfällen schwierig. Die Einordnung wird dann in einer Betriebsbesichtigung durch die HwK und IHK festgelegt. Die genaueren Ausführungen des IHKG, so z. B. die Festlegung der jeweiligen Bezirke, sowie die genauen Aufgaben und Befugnisse, werden von den einzelnen Bundesländern durch Landesgesetze bestimmt. Die IHK sind im Deutschen Industrie- und Handelstag (DIHT) zusammengeschlossen, der die Interessen der Mitglieder gegenüber Bundesregierung und Europäischer Kommission vertritt. Da die einzelnen Aufgaben durch Ländergesetze bestimmt sind, beschreiben auch hier die nachfolgenden Ausführungen die Gesamtheit und sind nicht im Detail auf alle IHK zutreffend. Hauptaufgabe der IHK ist, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft einzutreten und dabei die wirtschaftlichen Einzelinteressen abwägend oder ausgleichend zu berücksichtigen. Durch die Ausstellung von z.B. Ursprungszeugnissen, aber auch durch die Abnahme von

Ausbildungsprüfungen nehmen die IHK hoheitliche Aufgaben wahr. Sie sind mit Gutachten, Vorschlägen, Stellungnahmen und Berichten zu Struktur- und Wirtschaftsfragen Ansprechpartner für Regierung, Behörden oder Gerichte. Desweiteren bieten sie diverse Serviceleistungen für ihre Mitglieder an, so z.B. Rechtsberatung. (Vgl.: DIHT a, S. 5 ff)

Die Entwicklung der IHK geht zurück auf die Gründung der Kaufmannsgilden im Mittelalter. Über verschiedene private und staatlich initiierte Entwicklungsschritte wurde am 19. August 1897 das preußische Handelskammergesetz erlassen, durch dessen Auslegung den Kammern erstmals der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuerkannt wurde. Nach 1945 liefen die Entwicklungen in den vier Besatzungszonen aufgrund der jeweiligen Rechtsauffassungen und den jeweiligen wirtschaftspolitischen Vorstellungen der Alliierten auseinander und wurden erst 1956 mit dem Erlass des IHKG zusammengeführt. Dieses Gesetz wurde als Bundesrecht nach der Wiedervereinigung auch in den neuen Bundesländern eingeführt. (Vgl.: Kaltenhäuser, S. 3-35)

Wie AK und HwK übernehmen die IHK hoheitliche Aufgaben und sind ein fester Bestandteil der behördlichen Verwaltung. Die IHK als Gesamtvertretung der gewerblichen Wirtschaft vertritt allerdings hauptsächlich Gemeininteressen und - im Gegensatz zur AK und HwK - nicht die Einzelinteressen eines Berufsstandes. Dies wird vor allem durch die Zusammensetzung der Vollversammlung, dem Parlament der IHK, gewährleistet, da sie die Wirtschaftsstruktur des jeweiligen Kammerbezirkes widerspiegelt. Durch die relative Freiheit, die das IHKG den einzelnen Kammern gibt, haben diese allerdings die Möglichkeit, sich die Schwerpunkte ihrer Arbeit - entsprechend eben dieser Wirtschaftsstruktur - selbst zu bestimmen. Hierzu gehört zum Teil auch die Förderung des Designs.

d) Resümee

Abschließend lässt sich feststellen, dass der Bezug der jeweiligen Kammer zur tatsächlichen Berufsausübung von der AK über die HwK hin zur IHK immer weiter abnimmt und die Vertretung der Gemeinschaftsinteressen aller wirtschaftlich Tätigen zunimmt. Der Einfluss der IHK auf Politik und Gesellschaft ist am größten - nicht zuletzt, da diese die meisten Mitglieder vertritt - dieser Einfluss zeigt sich auch in ihrem Vorschlagsrecht für Finanz- und Handelsrichter. Jedoch wächst die Notwendigkeit von privatrechtlichen Vertretungen zur Durchsetzung branchenspezifischer Interessen.

4.2 Bildende Kunst und Design

Bildende Künstler und Designer sind zwar, wie die Architekten, meist freiberuflich tätig, jedoch nicht in Kammern organisiert. Der Staat sieht also kein öffentliches Anliegen darin, die Berufstätigkeit zu regulieren und zu sichern. Dieser Umstand ist ein Indiz für den nicht vorhandenen, bzw. wahrgenommenen politischen und gesellschaftlichen Einfluss der zwei Bereiche, aber ebenfalls ein Indiz für das Wesen der Berufsfelder, da ein solch starker Eingriff nicht notwendig oder möglich zu sein scheint.

a) Bildende Kunst

Die bestehenden Institutionen in der Bildenden Kunst sind davon geprägt, insgesamt nur einen kleinen Teil der berufsständischen Interessen, und diesen aufgesplittert in Spezialgebiete, abzudecken. Es ist daher nicht notwendig, diese Institutionen in voller Tiefe zu behandeln, die

Aufgaben und Tätigkeitsbereiche jedoch sollen an dieser Stelle kurz dargestellt werden. Auf die staatlichen Museen und Galerien ist hier nicht einzugehen, obwohl sie im Prinzip einen Aspekt der in dieser Arbeit behandelten berufsständischen Interessen abdecken, die Öffentlichkeitsarbeit. Die Grundlage ihrer Arbeit ist jedoch ein vom jeweiligen Urheber (dem Berufstätigen) abgetrennter Kulturauftrag. Durch ihre Tätigkeit fördern sie zwar das Verständnis für sowie die Öffentlichkeit von Kultur und Kunst, jedoch beziehen sie die Rahmenbedingungen, in denen diese entstehen, im Allgemeinen nicht mit ein. Das gleiche gilt natürlich auch für private Museen und Galerien sowie sammelnde Stiftungen (z.B. die Stiftung Neue Sammlung München).

a1) Künstlersozialkasse

Die Künstlersozialkasse (KSK) wurde 1983 durch Bundesgesetzgebung (Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten - KSVG) gegründet, um wenigstens einige soziale Probleme des Berufsstandes zu verbessern. Die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen führt dieses Gesetz durch und trägt dabei die Bezeichnung KSH. Sie unterstützt selbständige Künstler und Publizisten in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, die als Mitglied der KSH in die gesetzlichen Versicherungen aufgenommen werden. Sie zahlen als Mitglied der KSK nur die Hälfte der Versicherungsbeiträge der gesetzlichen Versicherungen, die andere Beitragshälfte trägt die KSK. Die Mitglieder sind für den Abschluss eines Versicherungsvertrages allerdings selbst verantwortlich, die KSK ist keine eigenständige Versicherung. Sie finanziert sich aus einem Zuschuss des Bundes und aus einer Abgabe der Unternehmen, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten ("Verwerter"). (Vgl.: KSVG)

a2) Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst

Die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst (VG BK) wurde 1968 in Frankfurt am Main gegründet und ist die Urheberrechtsorganisation der deutschen Künstler, Fotografen und Filmurheber. Die VG BK ist ein Rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung und wirtschaftlich also nicht gemeinnützig tätig. Sie verwirklicht das im UrhG verbriefte Recht, für die Vergabe der sogenannten Verwertungsrechte an den aus der Verwertung entstehenden wirtschaftlichen Gewinnen beteiligt zu werden. Sie zieht im Namen des Urhebers die Nutzungsgebühren von den Verwertern eines Kunstwerkes ein und leitet diese an den Künstler weiter. Sie vertritt nur Personen, die mit ihr einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben. Die genauen Rechtsbestimmungen und Teilaspekte des UrhG sowie die genauen Tätigkeitsfelder der VG BK sollen hier nicht behandelt werden, eine umfassende Beschreibung ist zu finden bei Gerhard Pfennig (S.12 ff). Die Probleme jedoch, die sich im Bereich Design aus der jetzigen rechtlichen Situation ergeben, werden in Abschnitt 6.2b2 besprochen. Zu erwähnen ist noch das Sozialwerk der VG BK, das Bildenden Künstlern, Fotografen, Designern und Filmschaffenden Unterstützungen in Notlagen, bei Erwerbs- und Berufsunfähigkeit und im Alter gewährt. Es erhält seine Mittel aus den Erträgen der VG BK. (Vgl.: bildkunst.de)

b) Design

Im Bereich Design gibt es sowohl auf Länder- als auch auf Bundesebene Institutionen, deren Aufgabe die Förderung des Designs ist. Auf Bundesebene ist dies der Rat für Formgebung/German Design Council (RfF), der weiter unten dargestellt wird, auf Länderebene sind dies die Designzentren (DZ). Die DZ sind vollkommen unterschiedlich organisiert. Da hier nicht alle DZ ausführlich beschrieben werden können, sollen im folgenden die Gemeinsamkeiten im Überblick dargestellt werden. Wie auch bei den AK gilt hier, dass nicht

alle Ausführungen auf jedes DZ zutreffen, aber es ist eben dieser Überblick, der im Rahmen vorliegender Arbeit interessant ist.

b1) Designzentren

In fast allen Bundesländern sind DZ eingerichtet, allerdings gibt es keine rechtliche Definition dieses Begriffes, die institutionseigene Zuordnung und die faktische Kompetenz hierzu (meist die Anerkennung durch die Landesbehörden) sind ausschlaggebend. Die Organisation der DZ in Bezug auf Rechtsform und Finanzierung ist differenziert. Sie reicht von projektbezogenen Unterstützungen über die Ernennung einer Designbeauftragten (Hansestadt Hamburg) oder die finanzielle Ausstattung einer GmbH (Hansestadt Bremen) bis hin zur Gründung eines DZ als Landesoberbehörde (Stuttgart). Die staatliche Unterstützung bzw. Errichtung steht fast immer im Zusammenhang mit den Landeswirtschaftsministerien, dem wirtschaftlichen Aspekt des Designs wird somit Vorrang gegenüber dem kulturellen gegeben. Die finanzielle, infrastrukturelle und personelle Ausstattung der DZ ist ebenfalls höchst unterschiedlich; die DZ sind zum Teil Mitglieder des RfF, bilden mit diesem die „Ständige Konferenz der deutschen Designzentren und des Rats für Formgebung“ und sind teilweise international vernetzt.

Die DZ sind Schnittstellen zwischen Designern, Wirtschaft und Politik. Sie haben das Ziel, Wirtschaft und Design zusammenzubringen und - zumindest einige - die Politik zu beraten, alles unter dem Stichwort „Design- und Wirtschaftsförderung“. Die Hauptstoßrichtung ist allerdings die Förderung der produzierenden Wirtschaft und daraus resultierend erst die Förderung des Designs. Die DZ haben zudem das Ziel, das Bewusstsein für die kulturelle Bedeutung des Designs in der Öffentlichkeit zu stärken. In der tatsächlichen Arbeit kann man diese beiden Aspekte natürlich nicht voneinander trennen, da es immer um die Vermittlung und Förderung von Design geht. Um diese Ziele zu erreichen, veranstalten die DZ Symposien, Vorträge, Ausstellungen und Wettbewerbe, veröffentlichen diverse Publikationen und bieten unterschiedlichste Beratungsleistungen für Produzenten und Designer. Sie dokumentieren und archivieren das Designgeschehen und unterstützen die Ausbildungsstätten.

Die Aktivitäten sind hauptsächlich auf das jeweilige Bundesland bezogen, bundesweite Aspekte werden durch den RfF sowie die Ständige Konferenz abgedeckt. Dies zeigt sich beispielhaft in der Konstruktion des „Bundespreises Produktdesign“, der vom RfF vergeben wird. Für diesen Wettbewerb dürfen (von Ausnahmen abgesehen) nur Produkte von den DZ - im Auftrag der Landeswirtschaftsministerien - nominiert werden, die schon auf Landesebene mit einem Preis ausgezeichnet wurden. Diese Landespreise werden von den DZ - meist ebenfalls im Auftrag der Landeswirtschaftsministerien - ausgeschrieben. Die lokale Begrenzung gewährleistet den Bezug zu den regionalen Besonderheiten und unterschiedlichen Wirtschaftsstrukturen.

(Vgl. zum Abschnitt b1: Institut für Designforschung, S. 254-269 / Schönberger, S.128)

b2) Rat für Formgebung

Der RfF wurde 1953 auf Initiative des Deutschen Bundestages gegründet. Er ist eine gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts, gefördert durch das Bundeswirtschaftsministerium, das Land Hessen, die Stadt Frankfurt, sowie durch einen Stifterkreis. Diesem gehören neben Publizisten und Vertretern aus Lehre und Forschung einige Industrie- und Dienstleistungsunternehmen sowie die Mehrzahl der DZ und der privatrechtlichen, berufsständischen Organisationen an. Über die Aufnahme in den Stifterkreis entscheidet die Vollversammlung auf Antrag. Der RfF ist Mitglied der internationalen Verbände ISCID

(International Council of Societies of Industrial Design) und ICOGRADA (International Council of Graphic Design Associations).

"Die Bundesregierung wird ersucht, im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie und des Handwerks und im Interesse der Verbraucher die bestmögliche Form deutscher Erzeugnisse sicherzustellen. Es wird empfohlen, einen nichtbeamteten Rat für Formentwicklung zu berufen aus Kreisen der Hersteller, des Handels, der Gewerkschaften, der Künstler und Kunstgewerbler, vor allem auch der Verbraucher, der Erzieher und der Publizisten. Dieser Rat für Formentwicklung deutscher Erzeugnisse der Industrie und des Handwerks ist mit den notwendigen Mitteln und Einrichtungen als Voraussetzung seiner Arbeit auszustatten." Auszug aus dem Antrag der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag vom 14. September 1950. (zitiert nach: Rat für Formgebung a, S. 2)

Der RfF ist Ansprechpartner auf Bundesebene für alle Belange der Förderung und Vermittlung des Designs in der Bundesrepublik. Er hat die Aufgabe, Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit über Hintergründe, Herausforderungen und Perspektiven des Designs zu informieren sowie zentrale Inhalte des deutschen Designgeschehens im In- und Ausland zu verbreiten. Die Arbeit des RfF reicht von der Bereitstellung einer Spezialbibliothek für Design über die Veranstaltung von Symposien und Konferenzen hin zu Publikationen über alle Bereiche des Designs. Der RfF vergibt im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums die Bundespreise „Förderer des Design“ und „Bundespreis Produktdesign“ und plant, ab Frühjahr 2001 ein wöchentliches, bundesweites Fernsehmagazin zu produzieren, design-tv. (Vgl.: Rat für Formgebung a, S. 3ff / Rat für Formgebung b, S. 8)

Durch den Zusammenschluss von Politik, Wirtschaft und Designern bildet der RfF wie die DZ eine institutionalisierte Schnittstelle zwischen diesen Bereichen. Aufgrund der freiwilligen Mitgliedschaft hat der RfF nur direkten Einfluss auf Personen, Institutionen und Unternehmen, die sowieso schon ein Verständnis für und von Design haben; dies äußert sich nicht zuletzt in der verhältnismäßig kleinen Anzahl von Stiftern (ca. 100). Man muss in diesem Zusammenhang auch sehen, dass der RfF hauptsächlich bundesweite Interessen vertritt und deshalb bundeslandbezogene Aspekte und somit einen Großteil der Interessen innerhalb des föderalen Systems nicht abdecken kann.

b3) Exkurs: design-initiative der deutschen wirtschaft

Wie schon in Kapitel 3 erwähnt, ist die design-initiative der deutschen wirtschaft ein Zusammenschluss des BDI, des DIHT, des Markenverbands e.V., des ZDH, des DIHK in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, den Wirtschaftsministerien der Länder sowie regionalen und überregionalen Design-Institutionen. Das Ziel dieser 1995 gegründeten Initiative ist die Förderung des Designbewusstseins in Unternehmen, Öffentlichkeit und Politik. Dies haben, wie oben beschrieben, auch die DZ und der RfF sowie Teile der privaten Organisationen zum Ziel. (Vgl.: DIHT a) Interessant an dieser Initiative ist, dass sie von den Spitzenverbänden der Wirtschaft ins Leben gerufen wurde und damit deren eigenes Designbewusstsein widerspiegelt. Allerdings ist die Initiative anscheinend vergangen, zumindest taucht sie in der Diskussion in Presse und sonstigen Veröffentlichungen nicht mehr aktiv auf.

b4) Resümee Design

Ein Großteil der DZ wurde Ende der 1980er Jahre gegründet. Dieser Umstand ist ein Indiz für das gewachsene Interesse der Politik an dem Berufsfeld im Gegensatz zu den Zeiten, da die produzierende Wirtschaft allein durch das „Made in Germany“ einen entscheidenden

Wettbewerbsvorteil hatte. Infolge der fortschreitender Globalisierung und der damit einsetzenden, globalen Verfügbarkeit von Produktionsverfahren und -Know How schwand dieser Vorteil. Design wird seitdem unter wirtschaftlichen Aspekten als Marketinginstrument und wesentlicher Faktor der Abgrenzung von Konkurrenzprodukten gesehen.

An dieser Stelle sei - in Bezug auf die Arbeit der DZ und des RfF - folgender Aspekt erwähnt. Zwar nehmen diese Teile der Interessenvertretung des Berufsstandes wahr, nämlich die Förderung des Bewusstseins für die Potentiale des Designs, und unterstützen dadurch letztendlich auch die Designer unter anderem in der Auftragsakquise. Veranstaltungen als Weiterbildungsmaßnahmen für Designer werden zwar angeboten und sind für den Berufsstand nützlich, die dadurch erreichte Qualitätssicherung ist jedoch auch immer ein Aspekt der Wirtschaftsförderung. Die von ihnen ausgeschrieben Wettbewerbe helfen vor allem jungen Designern, sich und ihre Ideen einer breiteren Öffentlichkeit und damit potentiellen Auftraggebern zu präsentieren, die umgekehrte Sichtweise, der produzierenden Wirtschaft den Ideenreichtum des Designs zu zeigen, ist aber auch immer ein Mittel, die Produzenten an das Design heranzuführen und dadurch deren Wettbewerbsfähigkeit zu fördern. Die Designer werden in erster Linie als vorhandene Masse gesehen, ihre Interessen werden den Interessen der produzierenden Wirtschaft nachgestellt.

Die DZ und der RfF beschäftigen sich in erster Linie mit Produkt- bzw. Industrie-Design, meistens wird Kommunikations-Design nur im Rahmen der - ebenfalls der Positionierung am Markt dienenden - Corporate Identity behandelt. Dies alles ist keinesfalls negativ für den Berufsstand, da sich, wie gesagt, alle Aktivitäten positiv auch auf die Arbeitsbedingungen der Designer auswirken. Die berufsständischen Interessen der Designer werden jedoch durch den RfF und die DZ nicht zur Unterstützung der Designer, sondern zur Unterstützung der produzierenden Wirtschaft vertreten. Dies zeigt sich auch deutlich in der sprachlichen Trennung zwischen Design- und Wirtschaftsförderung, welche eben auch impliziert, dass Design kein Teil der Wirtschaft ist, die Interessen der Designer also nicht in den Zuständigkeitsbereich der Wirtschaftsförderung fallen und somit die berufswirtschaftlichen Interessen, z.B. auf Klärung der steuerrechtlichen Situation, nicht von Belang für den RfF und die DZ sind.

Auch zeigt sich, dass die - im Prinzip wertvolle - regionale Aufgliederung zwei entscheidende Nachteile mit sich bringt. Die DZ sind Teil der regionalen Wirtschaftsförderungspolitik und haben de facto kein übergeordnetes, nicht regional begrenztes Ziel. Daher gibt es unter den DZ keinen wirklichen Zusammenhalt. Der RfF kann keinen weisenden Einfluss auf die DZ ausüben und kann deshalb bundesweite Aspekte der Designförderung nur mit Reibungsverlusten verwirklichen. Die dadurch entstehende Konkurrenz verhindert viele Möglichkeiten der Durchsetzung der berufsständischen Interessen.

Den insgesamt zu geringen Einfluss der DZ, aber auch die Unterordnung des Designs unter die produzierende Wirtschaft hat Jochen Rahe, der ehemalige Geschäftsführer des DZ Bremen in einem Interview auf den Punkt gebracht:

„Aber man darf nicht kurzfristige, schnelle Umsatzerfolge erwarten. Auch, wenn wir sagen: Designförderung ist Wirtschaftsförderung. So eine Entwicklung kann man durch Initiativen wie das Designzentrum, durch Gespräche und Beratungen zwar anregen. Aber letztlich muss sowas aus dem Willen der einzelnen Unternehmen kommen.“ (TAZ)

5. Die Analyse der existierenden Institutionen

In den Kapiteln 3 und 4 wurden die existierenden berufsständischen Institutionen in den Berufsfeldern Architektur, Bildende Kunst, Handwerk und Industrie sowie Design hinsichtlich Organisation (insbesondere Rechtsform und Mitgliederstruktur) und Aufgaben bzw. Zielen beschrieben. Ziel vorliegender Arbeit ist, Denkanstöße zu geben, wie die Interessenvertretung des Berufsstandes Design zu verbessern wäre. Um einen Ausblick zu wagen, muss zuerst die bestehende Gesamtstruktur analysiert werden. Die Analyse der Gesamtstruktur beleuchtet diese aus der Außenperspektive (die einzelnen Berufstätigen werden in der Gesamtheit Berufsstand gesehen) und setzt sich aus drei Faktoren zusammen: Tätigkeitsfelder, Zielgruppen und Einfluss. Diese beschreiben die Organisationen hinsichtlich ihrer Fähigkeit zur Formulierung und Durchsetzung der berufsständischen Interessen und werden anhand einer Matrix dargestellt, die die Stärken und Schwächen der einzelnen Institutionen aufzeigt.

5.1 Tätigkeitsfelder

Die beschriebenen Institutionen haben berufsspezifische Ziele und Aufgaben, die sich in zehn Tätigkeitsfeldern zusammenfassen lassen, jedoch sind nicht alle Institutionen auf allen Feldern aktiv. Die Aufgaben der Institutionen sind entstanden aus ehemaligen Zielen, somit sind die Aufgaben die Durchführung von durchgesetzten Zielen. So zeigt sich z. B. aus der Geschichte der HwK, dass das einstmalige Ziel, den Berufsstand durch Zugangsbeschränkungen zu schützen, heute durchgesetzt ist und die HwK die Aufgabe hat, die Handwerksrolle zu führen. Bei den gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben handelt es sich im engeren Sinne um Aufträge, die den Institutionen durch den Gesetzgeber erteilt werden. Aus der Sicht der Institutionen muss dies dann jedoch wieder als Aufgabe gesehen werden, und die Tätigkeiten werden in den entsprechenden Gesetzestexten auch als Aufgaben bezeichnet. Die Aufgaben beziehen sich natürlich trotzdem auf ein übergeordnetes Ziel, und somit könnte man alle Tätigkeiten als Wege zur Erreichung eines Zieles bezeichnen. Da in dieser Arbeit untersucht wird, wie die einzelnen Berufsstände ihre Interessen vertreten, werden die Tätigkeiten hier unterteilt in Aufgaben (durchgesetzte Ziele - die Institution tut es) und Ziele (zu erreichende Aufgaben - die Institution möchte es tun). Die Zusammenfassung der Tätigkeiten, also die Tätigkeitsfelder, weisen zwar inhaltliche Überschneidungen auf, gleichwohl lassen sich die jeweiligen Hauptaspekte in folgende Kategorien unterteilen:

a) Qualitätssicherung

Dieses Tätigkeitsfeld deckt alle Bestrebungen ab, die sich um die Sicherung der fachlichen Qualität der erbrachten Leistungen des einzelnen Berufstätigen bemühen. Es ist somit ein in erster Linie nach innen gerichtetes Tätigkeitsfeld. Die Qualitätssicherung ist als Ziel ein Anspruch, dem sich die Institutionen und ihre Mitglieder unterwerfen, und als Aufgabe ein Standard, den die Institutionen ihren Mitgliedern vorschreiben. Die Definierung von Qualität obliegt in letzter Konsequenz den Mitgliedern der Institution. Die privatrechtlichen Verbände können ihre Definition frei wählen, vor allem die AK und HwK / IN sind hierin teilweise eingeschränkt, da zumindest ein informeller Abstimmungsprozess mit dem Gesetzgeber notwendig ist; so kann z.B. die HwK zwar Prüfungsordnungen - und dadurch Qualitätsstandards - ändern, tut dies de facto aber nur nach Rücksprache mit Politik und Verwaltung. Die Festlegung von

Prüfungsordnungen ist natürlich auch Teil des nächsten Tätigkeitsfeldes; hier zeigen sich die oben angedeuteten, inhaltlichen Überschneidungen. Der Schutz der Berufsbezeichnung, bzw. die Einschränkung der Berufszulassung oder -tätigkeit ist ein wesentlicher Teil dieses Feldes.

b) Aus- und Weiterbildung

Dieser Bereich deckt alle Aktivitäten ab, die sich mit der individuellen Qualifizierung für das Berufsfeld befassen. Er ist somit ebenfalls ein in erster Linie nach innen gerichtetes Tätigkeitsfeld. Die meisten Institutionen bieten hierzu Workshops, Kongresse, Seminare und ähnliches an, die Kammern haben direkten Einfluss auf die in der Organisationsstruktur oft unabhängigen Ausbildungseinrichtungen (z.B. Universitäten). Die Themen reichen von der grundlegenden Ausbildung (Lehre / Studium) über berufsspezifische Weiterbildung (z.B. Nutzung neuer Technologien, Bedeutung des Berufes in einem sich verändernden Umfeld usw.) bis zu Weiterbildung auf Nebengebieten mit berufsrelevantem Bezug (z.B. Internetnutzung, Öffentlichkeitsarbeit usw.).

c) Dokumentation

Das Tätigkeitsfeld Dokumentation umfasst alle Aktivitäten der Archivierung und Öffentlichmachung von erbrachten Leistungen des Berufsstandes, also Bibliotheken, Archive und Sammlungen. Auch wenn es sich um die Dokumentation der Beiträge der Berufstätigen handelt, ist es ein in erster Linie nach außen gerichtetes Tätigkeitsfeld; die Nutzer der Dokumentationen sind größtenteils keine im Beruf Tätigen im engeren Sinne, sondern z.B. Presse, Lehre und Forschung, interessierte Öffentlichkeit. Die Dokumentation kann nach zwei Aspekten unterteilt werden: ob die Institutionen die zu dokumentierenden Leistungen eigenständig auswählen oder ob sie nur das von den Mitgliedern eingereichte Material dokumentieren.

d) Öffentlichkeitsarbeit

Unter dieser Überschrift sind alle Aktivitäten zusammengefasst, die die vom Berufsstand erbrachten Leistungen nach außen tragen, die sich jedoch nicht an eine einzelne Person oder ein einzelnes Gremium in Politik und Verwaltung (z.B. Landesparlamente) richten. Sie sind meistens auf Multiplikatoren (z.B. Medien) angewiesen und sind abhängig von der Bereitschaft der Öffentlichkeit, die Aktivität wahrzunehmen. In dieses Tätigkeitsfeld fallen nicht nur eigene Publikationen oder Stellungnahmen und Presseerklärungen, sondern ebenso Ausstellungen oder sonstige Veranstaltungen. Dieses Tätigkeitsfeld lässt sich in Bezug auf die Zielgruppe unterteilen in zwei Bereiche: allgemeine Öffentlichkeit (interessierte Öffentlichkeit im speziellen) und Auftraggeber.

e) Berufsinterne Beratung

Das Thema Berufsinterne Beratung umfasst alle Tätigkeiten, in denen die Organisationen den Berufstätigen beratend - persönlich, schriftlich oder telefonisch - zur Seite stehen. Obwohl sich die Inhalte mit denen der Aus- und Weiterbildung überschneiden können, wurden diese Aktivitäten unter einem eigenen Tätigkeitsfeld zusammengefasst, da sie sich auf spezielle Fragestellungen individueller Berufstätiger beziehen. Es ist natürlich nicht möglich, eine genaue Grenze zwischen den beiden Feldern zu ziehen, da sich erstens Aus- und Weiterbildung bei den Teilnehmern natürlich auch immer auf spezielle, individuelle Fragestellungen beziehen und es zweitens in beiden Feldern um die Vermittlung von Wissen geht. Allerdings rechtfertigt der größere zeitliche und personelle Aufwand der berufsinternen Beratung im Gegensatz zu der Aus- und Weiterbildung die Unterteilung.

f) Soziale Absicherung

Dieses Tätigkeitsfeld beinhaltet alle Aspekte der finanziellen Absicherung der individuellen Berufstätigen, außer denen, die sich auf die Absicherung der Leistungsvergütung beziehen. Es ist somit ebenfalls ein nach innen gerichtetes Tätigkeitsfeld. Es behandelt die Themen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, andere Formen der Alters- oder Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversorgung, sonstige Notlagen, aber auch die gesetzliche Unfallversicherung. Diese Bereiche werden durch den Institutionen direkt zugeordnete Organisationen sowie durch Kooperationen untereinander oder mit Dritten abgedeckt.

g) Leistungsvergütung

Unter dieser Überschrift werden alle Tätigkeiten zusammengefasst, die sich auf die Kalkulation der Vergütung oder die Durchsetzung von Vergütungsforderungen beziehen. Dieses Tätigkeitsfeld richtet sich nach innen, allerdings im weiteren Sinne, also auf Berufstätige und Auftraggeber. Der Bereich Kalkulation bezieht den gesamten Berufsstand mit ein, der Bereich Durchsetzung beschäftigt sich vor allem mit dem individuellen Berufstätigen. Die Spannweite reicht von der HOAI über Tarifverträge bis zur Unterstützung bei Gerichtsverfahren in Vergütungsfragen.

h) Arbeitsumfeld

Dieser Bereich umfasst diverse Aktivitäten, durch die die Institutionen die Arbeitssituation der individuellen Berufstätigen im Zusammenspiel mit Dritten beeinflussen. Er richtet sich somit nach innen und außen. Hierbei geht es auf der einen Seite um die außergerichtliche Vermittlung in beruflichen Streitfällen und auf der anderen Seite um die Beeinflussung von steuerlichen und sonstigen rechtlichen Regelungen

i) Vertretung bei staatlichen Gremien

Dieses Tätigkeitsfeld enthält alle Maßnahmen, mit denen die Institutionen bei Entscheidungen der unterschiedlichen staatlichen Gremien mitwirken. Diese richten sich auf alle drei staatlichen Bereiche (Legislative, Judikative und Exekutive) und beinhalten sowohl individuelle als auch berufsständische Fragestellungen. Die Institutionen nehmen in diesem Rahmen einerseits Ansprechpartner- bzw. Beraterfunktionen und andererseits Sachverständigen- bzw. Gutachterfunktionen wahr.

j) Nationale und Internationale Vernetzung

Die Nationale und Internationale Vernetzung setzt sich zusammen aus der Mitgliedschaft in internationalen und somit meist übergeordneten, berufsständischen Verbänden und der Mitgliedschaft in nationalen, also parallel existierenden, berufsständischen und berufsrelevanten Verbänden. Dies sind im Bereich Design international z.B. der ISCID und national der Deutsche Kulturrat. Die Vernetzung ist eigentlich kein eigenes Tätigkeitsfeld, da sich ihre Inhalte mit den anderen Tätigkeitsfeldern decken. Jedoch bewirkt sie eigenständige Aktivitäten. Insofern ist die Spezifizierung in einer eigenen Kategorie gerechtfertigt.

In die Analyse werden nur die Tätigkeitsfelder einbezogen, die für das Ziel dieser Arbeit wichtig sind. Die Tätigkeitsfelder „Dokumentation“ und „Nationale und Internationale Vernetzung“ können zugunsten geringerer Komplexität ausgelassen werden. Sie haben zwar auch Auswirkungen auf den jeweiligen Berufsstand und seine Interessen, behandeln jedoch nur Randbereiche und sind für die Durchsetzung eher stützend als eigenständig wirksam.

Aus folgender Tabelle wird ersichtlich, ob es sich bei den einzelnen Tätigkeitsfeldern, bezogen auf die jeweiligen Institutionen, um Aufgaben oder Ziele handelt.

Tätigkeitsfelder: Aufgabe oder Ziel								
	Öffentlichkeitsarbeit	Vertretung bei staatlichen Gremien	Qualitätsicherung	Aus- und Weiterbildung	Arbeitsumfeld	Leistungsvergütung	Berufsinterne Beratung	Soziale Absicherung
AK	••	••	••	••	••	••	••	••
BDA	••	•	•		•	••	••	••
HwK		••	••	••	••		••	
IN		••	••	••	••	••	••	••
IHK	••	••	••	••	••		••	
BK	••	•	•	•	•		••	
KSK								••
VG BK						••		••
BBK	••	•			•	•		•
RFF	••	••						
DZ	••	••		••			••	
AGD	••	•		••	•	••	••	
VDID	••	•	•	•	•		••	••

•• = Aufgabe
• = Ziel

Grafik: C.Dittmann

Beispiel:

Die AK hat die Aufgabe, die Architektur bei staatlichen Gremien zu vertreten.

Der VDID hat das Ziel, das Design bei staatlichen Gremien zu vertreten.

5.2 Zielgruppen

Die Tätigkeitsfelder beziehen sich auf verschiedene Zielgruppen, von der gesamten Öffentlichkeit bis zu den Mitgliedern der einzelnen Institution. Da alle Institutionen ihre Zielgruppen unterschiedlich definieren, müssen diese zusammengefasst und kategorisiert werden. Viele Aktivitäten richten sich natürlich auf mehrere Zielgruppen und letztere sind in der Praxis nicht trennscharf zu unterscheiden, schon allein dadurch, dass ein Mensch zu mehreren Zielgruppen gehören kann. Die Kategorien sind: die drei staatlichen Gewalten, Gesellschaft, sowie Berufstätige, alle drei gliedern sich jeweils in zwei Unterkategorien, die sich wie folgt darstellen:

a) Die drei staatlichen Gewalten

Sie werden unterteilt in „Legislative & Judikative“ einerseits und „Exekutive“ andererseits. Die Aktivitäten vor allem des Tätigkeitsfeldes „Vertretung bei staatlichen Gremien“ richten sich auf alle drei Bereiche, jedoch ist die gewählte Unterteilung vor allem im Hinblick auf die Einflussmöglichkeiten gerechtfertigt. Die rechtlichen Grundlagen und Regelungen werden durch die Legislative und Judikative im weiteren Sinne geschaffen und durch die Exekutive ausgeführt. Die alltägliche Ausführung ist anders zu beeinflussen, daher sind diese Unterkategorien sinnvoll. Diese Einteilung wird gestützt durch die Tatsache, dass einige Institutionen Teil der Exekutive sind.

b) Gesellschaft

In dieser Zielgruppe ist eine Unterteilung in „Öffentlichkeit“ und „Auftraggeber“ angezeigt. Vor allem finanzwirksame und schiedsrichterliche Maßnahmen beziehen sich hauptsächlich auf die Auftraggeber und hierbei kann nicht unterschieden werden in tatsächliche und potentielle Auftraggeber. Auch alle öffentlichkeitswirksamen Tätigkeiten richten sich an die Auftraggeber, so dass eine Zusammenfassung in einer gemeinsamen Kategorie gerechtfertigt ist. Außerdem muss in diesem Zusammenhang erwähnt werden, dass sie, die Öffentlichkeit betreffend, de facto meistens nur die interessierte Öffentlichkeit erreichen.

c) Berufstätige

Die Unterteilung der Kategorie Berufstätige in den gesamten Berufsstand - „Gesamtheit“ - und die Mitglieder der Institution - „Mitglieder“ ist notwendig, um die Einflussmöglichkeiten innerhalb des Berufsstandes darzustellen. Die freiwilligen Vereinigungen erreichen meist nur die Mitglieder, obwohl sich ihre Aktivitäten auf den gesamten Berufsstand richten.

Alle Kategorien lassen sich nochmals betrachten unter ihrem Verhältnis zur tatsächlichen Berufsausübung, also ob sie Teil dieser sind oder ob sie ihr Umfeld bilden. Die Grenze zwischen diesem „Außen“-Verhältnis und dem „Innen“-Verhältnis läuft durch die Unterkategorie „Auftraggeber“, da man diese in potentielle Auftraggeber (Umfeld) und tatsächliche Auftraggeber (Teil) untergliedern kann.

Folgende Tabelle stellt die Zielgruppen der einzelnen Tätigkeitsfelder, aufgegliedert in Aufgabe und Ziel, dar.

	Zielgruppen					
	Außen				Innen	
	staatliche Gewalten		Gesellschaft		Berufstätige	
	Legislative + Judikative	Exekutive	Öffentlichkeit	Auftraggeber	Gesamtheit	Mitglieder
Öffentlichkeitsarbeit			••	••		
Vertretung bei staatlichen Gremien	•/••	•/••				
Qualitätssicherung	•	•	••	••	••	
Aus- und Weiterbildung					••	
Arbeitsumfeld	•	•		••	••	
Leistungsvergütung	•	•		••	••	
berufsinterne Beratung					••	
Soziale Absicherung				••	••	

•• = Aufgabe
 • = Ziel

Grafik: C.Dittmann

Beispiel:

Als Ziel richtet sich die Qualitätssicherung auf die staatlichen Gewalten (Legislative, Judikative, Exekutive)

Als Aufgabe richtet sich die Qualitätssicherung auf Gesellschaft (Öffentlichkeit, Auftraggeber) und Berufstätige (Gesamtheit, Mitglieder)

5.3 Einfluss

Auf diese Zielgruppen haben die Institutionen unterschiedliche Einflussmöglichkeiten. Da erst die Art des Einflusses die möglichen Ergebnisse der Tätigkeiten hinlänglich beschreibt, muss auch diese dargestellt werden. Natürlich ergibt sich Einfluss auch immer aus persönlichen Beziehungen oder Personalunionen, dieser Aspekt jedoch ist vergänglich, kann sowohl positiv als auch negativ sein und soll hier daher nicht berücksichtigt werden. Die unterschiedlichen Stufen des Einflusses können somit nur anhand der juristischen (Rechtsform), bzw. historischen

Stellung (Mitgliederstruktur) der Institution bewertet werden und nur theoretisch scharf getrennt werden. Um die Stufen zu beschreiben, wurden folgende Stichworte gewählt:

a) weisend

Die Institution hat direkten, unmittelbaren Einfluss auf die Zielgruppe. Sie ist berechtigt, diese in ihrer Entscheidungsfreiheit zu beschränken und bestimmt deren Handlungsrahmen. Dies geschieht vor allem durch Prüfungsordnungen und Honorarordnungen bzw. Tarifverträge. In einigen Fällen sind die Institutionen Teil der Exekutive; in diesen Fällen wurde - der Begriff weisend ist nicht in seiner rechtlichen Bedeutung zu sehen - der Einfluss auch als weisend bezeichnet, da sich die gesamte Exekutive de facto oftmals nach den Entscheidungen der Institutionen richtet. (Mit anderen Worten: Die Institution bestimmt die Entscheidung.)

b) vorgeschrieben

Die Institution hat vorgeschriebenen Einfluss auf die Zielgruppe. Diesen macht sie durch Gutachten, Stellungnahmen oder sonstige Beratung geltend. Die Zielgruppe muss bei Entscheidungen die Institution befragen, da der Gesetzgeber der Institution die Kompetenz hierzu erteilt hat. (Die Zielgruppe muss die Institution um Rat fragen.)

c) selbstverpflichtet

Die Zielgruppe hat sich selbst verpflichtet, der Institution Einfluss einzuräumen. Diesen macht die Institution durch Gutachten, Stellungnahmen oder sonstige Beratung geltend. Die Zielgruppe befragt bei Entscheidungen die Institution, da die Zielgruppe der Institution die Kompetenz erteilt hat. Diese Selbstverpflichtung ist oft nicht schriftlich festgehalten, jedoch faktisch unter anderem dadurch vorhanden, dass die Zielgruppe die Institution finanziert. (Die Zielgruppe sollte die Institution im Eigeninteresse um Rat fragen.)

d) freiwillig

Die Zielgruppe ist frei in der Entscheidung, der Institution Einfluss einzuräumen. Diesen macht die Institution durch Gutachten, Stellungnahmen oder sonstige Beratung geltend. Die Zielgruppe befragt bei Entscheidungen die Institution immer freiwillig und nicht unbedingt zu allen Aspekten. (Die Institution möchte, dass die Zielgruppe sie um Rat fragt.)

In der folgenden Tabelle werden die Einflussmöglichkeiten der Institutionen auf die Zielgruppen dargestellt. Da eine Institution nicht in allen Aktivitäten eines Tätigkeitsbereiches über den gleichen Einfluss verfügt, wurde die Entscheidung der Einteilung nach dem stärksten Einfluss gewählt. Bei den DZ wurde der Durchschnitt zugrunde gelegt, da etwa das DZ Stuttgart durch seine institutionelle Einbindung in die Exekutive das Bild verfälschen würde. Auch lässt sich nicht klären, inwieweit der Einfluss faktisch ausgeübt wird; die Tabelle zeigt also nur die Möglichkeiten.

Einfluss						
	Außen				Innen	
	staatliche Gewalten		Gesellschaft		Berufstätige	
	Legislative + Judikative	Exekutive	Öffentlichkeit	Auftraggeber	Gesamtheit	Mitglieder
AK	••••	••••• ^{II}	•	•••••	•••••	
BDA	•	•	•	•		••
HwK	••••	••••• ^{II}		•	•••••	
IN	••••	••••• ^{II}		•	•••••	•••
IHK	••••	••••• ^{II}	•	•	•••••	
BK	•	•	•	•		••
KSK		••••• ^{II}		•••••		••••
VG BK				•••••		
BBK	•	•	•	•		••
RfF	••	••	•	•		
DZ	••	••	•	•	•	•
AGD	••••	•	•	•	••	•••
VDID	•	•	•	•	•	••

•••• = weisend
 ••• = vorgeschrieben
 •• = selbstverpflichtet
 • = freiwillig

^{II} = Institution ist Teil der Exekutive

Grafik: C.Dittmann

Beispiel:

Die AK hat weisenden Einfluss auf die Auftraggeber.

Der VDID hat freiwilligen Einfluss auf die Auftraggeber.

5.4. Zusammenfassung

Die untersuchten Organisationen unterscheiden sich erheblich in den drei Faktoren Aufgabe bzw. Ziel, Zielgruppen und Einfluss. Die berufsständischen Interessen ihrer Mitglieder kann die AK am wirkungsvollsten durchsetzen, sie hat den größten Einfluss auf die meisten Zielgruppen und arbeitet auf den meisten Tätigkeitsfeldern. Die Tabelle „Tätigkeitsfelder“ verdeutlicht außerdem, dass die AK die meisten Aufgaben hat und somit die meisten berufsständischen Ziele durchgesetzt hat. Dies spiegelt das Ansehen des Berufsstandes und seine öffentliche Wahrnehmung wider.

Die berufsständischen Interessen der Designer hingegen sind nur in geringen Maßen durchgesetzt. Die Organisationen des Design sind in der Durchsetzung ihrer Tätigkeiten aufgrund ihres geringen Einflusses beschränkt. Vor allem, da sie in den Tätigkeitsfeldern, die den höchsten Einfluss zur Durchsetzung benötigen (z.B. Vertretung bei staatlichen Gremien) den geringsten Einfluss auf die Zielgruppen haben. Weiterhin unterscheiden sie sich in ihren Aufgaben und Zielen sowie ihren Zielgruppen. Aufgrund der in den Kapitel 3 und 4 beschriebenen Konkurrenzsituationen kann diese Unterschiedlichkeit nicht durch Kooperationen ausgeglichen werden.

VDID: Einfluß - Zielgruppen - Tätigkeitsfelder						
	Aussen				Innen	
	staatliche Gewalten		Gesellschaft		Berufstätige	
	Legislative + Judikative	Exekutive	Öffentlichkeit	Auftraggeber	Gesamtheit	Mitglieder
Öffentlichkeitsarbeit			•	•		
Vertretung bei staatlichen Gremien	•	•				
Qualitätsicherung			•	•	•	••
Aus- und Weiterbildung						••
Arbeitsumfeld	•	•				
Leistungsvergütung						
berufsinterne Beratung						•
Soziale Absicherung						•

•••• = weisend
 ••• = vorgeschrieben
 •• = selbstverpflichtet
 • = freiwillig

Grafik: C.Dittmann

Aus der Kombination der drei Faktoren ergeben sich für die einzelnen Organisationen die folgenden Tabellen (exemplarisch AK, VDID). Anhand dieser könnten die zur Durchsetzung der berufsständischen Interessen des Designs notwendigen Veränderungen abgelesen werden.

AK: Einfluß - Zielgruppen - Tätigkeitsfelder						
	Aussen				Innen	
	staatliche Gewalten		Gesellschaft		Berufstätige	
	Legislative + Judikative	Exekutive	Öffentlichkeit	Auftraggeber	Gesamtheit	
Öffentlichkeitsarbeit			•	•		
Vertretung bei staatlichen Gremien	•••	••••				
Qualitätsicherung			•	••••	••••	
Aus- und Weiterbildung						•
Arbeitsumfeld				••••	••••	
Leistungsvergütung				••••	••••	
berufsinterne Beratung						•
Soziale Absicherung						••••

•••• = weisend
 ••• = vorgeschrieben
 •• = selbstverpflichtet
 • = freiwillig

Grafik: C.Dittmann

6 Eine neue Institution für das Design?

6.1 Die Interessensfelder der Designer

Da sich berufsständische Gruppeninteressen aus berufsständischen Einzelinteressen zusammensetzen, soll in diesem Abschnitt geklärt werden, welche individuellen Interessen die Designer haben und wie sie miteinander korrelieren. Nur aufgrund dieser Analyse ist es dann möglich, die erforderlichen Tätigkeitsfelder einer berufsständischen Organisation zu bestimmen und die genauen Inhalte zu entwickeln. Jedoch sind vorweg zwei Anmerkungen nötig:

- Die starke Differenzierung innerhalb des Berufsstandes vor allem zwischen Kommunikations- und Produkt-Design erschwert die genaue Ermittlung der Interessen. Jedoch zeigt das Beispiel AK, dass eine Organisation im Stande sein kann, eine solche interne Differenzierung zu leisten, da auch bei den Architekten große Unterschiede zwischen Hochbau, Landschaftsbau und Innenarchitektur bestehen.

- Die in 6.1 folgenden Ausführungen beziehen sich auf selbständige Designer. Nur für diese sind alle berufsspezifischen Interessen relevant. So sind angestellte Designer z.B. dem unternehmerischen, also finanziellen Risiko nicht so stark ausgesetzt und sind in ihrer Sozialversicherung aufgrund ihres Angestelltenstatus abgesichert. Letztere werden in den nächsten Kapiteln wieder eingeschlossen, da auch sie zum Berufsstand gehören.

Die Interessen lassen sich in vier Kategorien unterteilen: finanzielle Aspekte, juristische Aspekte, berufsinterne Aspekte, öffentliche Aspekte. Auch hier ist eine strikte Trennung nicht möglich, die einzelnen Themen sind miteinander verwoben, diese Unterteilung ist also nur eine prinzipielle.

a) Interessen mit finanziellen Aspekten:

Dieser Bereich schließt alle Interessen ein, die sich auf die finanzielle Situation beziehen. Sie sind zeitlich unterteilt in die gegenwärtige und zukünftige Situation.

a1) Honorar

a2) soziale Absicherung

b) Interessen mit juristischen Aspekten:

Alle Aspekte weisen immer auch einen juristischen Hintergrund auf, zwei Interessensbereiche aber beziehen sich explizit auf die Gesetzgebung und Rechtsprechung. Diese lassen sich unterteilen in die Rechtsverhältnisse zwischen Berufstätigem und Staat bzw. Berufstätigem und Dritten. Für das Berufsfeld Design beinhaltet die zweite Kategorie vor allem die Rechtsverhältnisse zwischen Designer und Auftraggeber bzw. zwischen Designer/Auftraggeber und Konkurrenz.

b1) Steuerrecht

b2) Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte

c) Interessen mit berufsinternen Aspekten:

Dieser Bereich enthält die Interessen, die sich auf die berufsinhaltliche Weiterentwicklung und die Information über die Rahmenbedingungen der Berufstätigkeit richten. Diese werden erfüllt durch die:

c1) Berufsinterne Beratung

c2) Weiterbildung

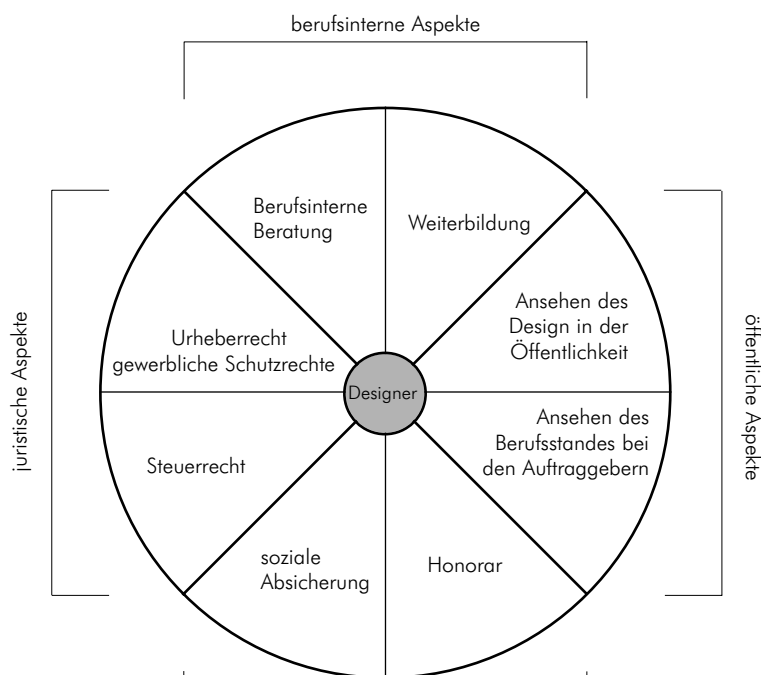
d) Interessen mit öffentlichen Aspekten:

Dieser Bereich thematisiert das Interesse an einer positiven Außenwirkung in Bezug auf das Ergebnis (das Design), bzw. auf die Tätigkeit (den Berufsstand). Somit ist er unterteilt in:

- d1) Ansehen des Designs in der Öffentlichkeit
- d2) Ansehen des Berufsstandes bei den Auftraggebern

e) Relationen der Interessen

Diese einzelnen Interessensgebiete vereinen sich in der Person des selbständigen Designers und stehen in direkter Verbindung zueinander. Sie können in einem Kreis dargestellt werden, der auch diese Verknüpfungen verdeutlicht.



In den Bereichen Urheberrecht, Steuerrecht und soziale Absicherung besteht Klärungsbedarf hinsichtlich der rechtlichen Situation des Designers. In allen drei Bereichen muss

der Designer eine hauptsächlich künstlerische Tätigkeit nachweisen, um den Schutz der jeweiligen Gesetze zu erlangen. Das Berufsfeld Design umfasst jedoch nicht nur künstlerische, sondern auch technische Tätigkeiten, die voneinander nicht zu trennen sind. (siehe hierzu 6.2.a2 und 6.2.b1, b2)

Die berufsinterne Beratung und die Weiterbildung enthalten sowohl juristische als auch finanzielle Aspekte. Zugleich beeinflussen sie Das Ansehen des Designs und des Berufsstandes und umgekehrt. Je weniger Unsicherheiten auf seiten der Designer, aufgrund der Beratungsleistungen und Weiterbildungsangebote, desto höher steigt das Ansehen; je größer das Ansehen, um so wichtiger werden eben diese berufsinternen Dienstleistungen.

Das Ansehen des Berufsstandes bei den Auftraggebern korreliert einerseits mit dem Honorar sowie dem Urheberrecht, beides beeinflusst die Vertragsgestaltung. Andererseits korreliert es

mit den gewerblichen Schutzrechten, deren Stärkung in beidseitigem Interesse liegt (siehe hierzu 6.2.b2). Das Ansehen des Design in der Öffentlichkeit beeinflusst alle Interessensbereiche. Es bildet die Grundlage der jetzigen Situation wie auch der möglichen Veränderungen. Im Speziellen wirkt es sich natürlich auch auf die Sicht der Auftraggeber aus.

Ein weiteres, bis jetzt unerwähntes Interesse ist die Vernetzung des Berufsstandes. Vernetzung ist die Grundidee jeder Vereinigung, die Wirksamkeit von Synergieeffekten hängt jedoch von ihrer konkreten Ausführung und Organisation ab. Die Existenz einer Vereinigung lässt weitere Interessen entstehen, die sich auf die Organisation an sich beziehen, vor allem auf ihre Kompetenz, Transparenz und Durchsetzungsfähigkeit. Ferner muss man bedenken, dass eine durchsetzungsfähige Organisation Wünsche zu Interessen werden lassen kann. Diese können jedoch hier ebenfalls nicht behandelt werden.

6.2 Die Tätigkeitsfelder einer neuen Institution

In Kapitel 5 wurden die Tätigkeiten der untersuchten Organisationen in Bezug auf Tätigkeitsfelder, Zielgruppen und Einfluss analysiert. In Kapitel 6.1 wurden die Interessensfelder der Designer dargestellt. Die Kombination dieser beiden Analysen lässt erkennen, welche berufsständischen Interessen des Designs noch nicht abgedeckt sind. Ferner zeigt sie, innerhalb welchen Tätigkeitsfeldes die Arbeit ausgeweitet oder optimiert werden muss, um alle berufsständischen Interessen abzudecken. Im weiteren Verlauf werden anhand der zehn Tätigkeitsfelder die zur Interessensdurchsetzung notwendigen Ziele und Aufgaben anhand einer potentiellen, neuen Design-Organisation (nDO) dargestellt. Die Einordnung der Tätigkeitsfelder in die Interessensfelder macht die Schwerpunkte der Tätigkeit sichtbar. Die Zielgruppen und der notwendige Einfluss sind aus Kapitel 5 ablesbar.

a) Interessen mit finanziellen Aspekten:

a1) Leistungsvergütung (Honorar)

Ein Grundprinzip des deutschen Wirtschaftssystems ist die weitgehende Vertragsfreiheit, bezogen auf die Leistungsvergütung, also das Recht, deren Höhe frei zwischen den Vertragspartnern aushandeln zu können. Diese im Grundsatz positive Regelung hat jedoch zur Folge, dass Designer meist keine Anhaltspunkte haben, zu welchem Preis sie ihre Leistungen anbieten können, vor allem ,da nur wenige branchenweite Empfehlungen hierzu existieren. Ein weiterer Grund für diese Unsicherheit ist das Fehlen dieses Teils der Berufstätigkeit im Studium. An dieser Stelle muss unterschieden werden zwischen Kommunikations- und Produkt-Design. Wie in Kapitel 3 beschrieben, existiert der Tarifvertrag Design, der für die Kommunikations-Designer Anhaltspunkte zur Berechnung liefert und in gerichtlichen Verfahren oftmals als Referenz dient. Dieser enthält zwar auch Produkt-Design, richtet sich jedoch in erster Linie an Kommunikations-Designer. Für den Bereich Produkt-Design gibt es einige Bücher (z.B. Rido Busse, „Was kostet Design“), die beispielhaft die Kalkulation eines Auftrages beschreiben. Auch muss man berücksichtigen, dass sich die Prozesse und Arbeitsschritte im Kommunikations-Design stark von denen im Produkt-Design unterscheiden und somit auch die Grundlagen der Kalkulation. Allerdings ist für die Durchsetzung eines Honorars nicht nur die richtige Kalkulation von Bedeutung, sondern ebenso die Bereitschaft des Kunden, diese auch zu akzeptieren.

Ziel der nDO ist also die Verbesserung der Durchsetzbarkeit des Honorars sowie der

Kalkulationsgrundlagen. Allerdings ist es nicht zu erwarten, dass die nDO dies in einer Gebührenordnung vergleichbar der HOAI verwirklichen kann, da die einzelnen Aufträge bzw. Projekte gerade im Produkt-Design sehr divergieren. Außerdem ist zweifelhaft, ob eine solche Regelung sinnvoll und notwendig ist, da sie neben dem positiven Aspekt der finanziellen Klärung eben auch einen Einschnitt in den Markt bewirkt. **Aufgabe der nDO ist die Ausarbeitung von Kalkulationshilfen in Verbindung mit der Einrichtung einer berufsständischen Schiedsstelle.** Diese würden den Interessen der Designer Genüge tun. Um die Designer bei Streitigkeiten zu entlasten, wäre der Aufbau einer Honorareinzugstelle (vergleichbar der des BDA) sinnvoll.

a2) Soziale Absicherung

Die soziale Absicherung ist nochmals unterteilt in die finanzielle Absicherung von Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Rente (gesetzliche Sozialversicherungen) einerseits und von Berufsunfällen sowie sonstigen Notsituationen andererseits. Die Absicherung von Berufsunfällen kann durch die Mitgliedschaft in einer betrieblichen Unfallversicherung gewährleistet werden; diese ist für Designer meist möglich. Im Gegensatz zur Architektur, die der Verwaltungsbereich zugeordnet ist, ist die Zuordnung des Designs jedoch unterschiedlich. Grafik- und Foto-Design werden in der Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung versichert. Die Zuordnung der restlichen Designsparten richtet sich nach der individuellen Haupttätigkeit. Eine Klärung dieser Situation wäre ein Nebenziel der Tätigkeiten der nDO und würde die Designer entlasten. Eine Zusammenfassung der Designer würde u.U. günstigere Konditionen bewirken.

In den Berufsfeldern Architektur und Handwerk existieren Stiftungen zur Absicherung sonstiger Notsituationen für Teile des Berufsstandes. Solche Absicherung von Notsituationen erscheint nicht unbedingt notwendig, außer Frage steht wohl, dass ein derartiges Engagement nicht als störend empfunden werden würde.

In der gesetzlichen Sozialversicherung werden auch Designer von der KSK unterstützt, allerdings müssen die Designer hierzu eine künstlerische Tätigkeit nachweisen. Die Berufstätigkeit enthält jedoch auch immer eine Reihe von Aspekten, die nicht als künstlerisch einzustufen sind, die unter anderem das Designer-Berufsfeld von dem der bildenden, bzw. freien Künstler unterscheiden und konstituierend für das Berufsfeld der Designer sind. Hierzu gehören unter anderem Modellbau, die Anfertigung von Konstruktionszeichnungen oder die Reinzeichnung eines grafischen Entwurfes. Wegen dieser Tätigkeiten laufen die Designer immer Gefahr, aus der KSK ausgeschlossen zu werden. **Ein Ziel der nDO ist also die rechtliche Klarstellung ihrer Situation in Bezug auf das KSK-Gesetz bzw. die Entwicklung und Durchsetzung von alternativen Modellen der sozialen Absicherung.** Im Rahmen dieser Arbeit kann jedoch, aufgrund der aktuellen Renten- und Krankenversicherungsdiskussion, keine Aussage über konkrete Verbesserungsmöglichkeiten gemacht werden.

Allerdings gilt hier nochmals anzumerken, dass die Versorgungswerke der AK - im Gegensatz zur KSK - auch angestellte Architekten aufnehmen. Da auch angestellte Designer zum Berufsstand gehören, muss sich die nDO auch um ihre Belange kümmern.

b) Interessen mit juristische Aspekten:

Vertretung bei staatlichen Gremien in Verbindung mit **Arbeitsumfeld.**

Wie erwähnt, haben alle Tätigkeiten auch immer einen juristischen Hintergrund, und wie erwähnt, gibt es zwei Interessensbereiche, die sich explizit auf die Gesetzgebung und Rechtsprechung beziehen. Auf diese staatlichen Bereiche muss die nDO Einfluss nehmen. Die

Auswirkungen bzw. die Inhalte dieser Tätigkeit fallen unter das Tätigkeitsfeld „Arbeitsumfeld“.

b1) Steuerrecht

Die Tätigkeiten der Designer befinden sich steuerrechtlich auf der Grenze zwischen Freiberuflichkeit und Gewerbebetrieb. Die Tätigkeiten, die auch die Mitgliedschaft in der KSK problematisieren, können aus Sicht des Finanzamtes eine Einstufung als Gewerbebetrieb rechtfertigen. Die künstlerischen Aspekte der Tätigkeit können andererseits die Anerkennung der Freiberuflichkeit bewirken. Da Designer im Gegensatz zu Architekten nicht in der Liste der Katalogberufe aufgenommen wurden, ist die Anerkennung nur über den Weg „ähnlicher Beruf“ oder künstlerisch (etc.) möglich. Eine differenzierte Darstellung der Problematik dieses Weges findet sich Wolfgang Maaßen (Kapitel 9, S.184 ff) und soll an dieser Stelle nicht ausführlich dargestellt werden. Hier soll der Hinweis genügen, dass der Designer in seiner alltäglichen Arbeit immer Aspekte der künstlerischen Tätigkeit und der Gewerbetätigkeit abdeckt. Es liegt natürlich im Interesse der Designer, steuerrechtlich als Freiberufler behandelt zu werden. Jedoch besteht aus der Sicht der Designer eine gewisse Unsicherheit, da es auf die Gesetzesauslegung des betreffenden Finanzamtes ankommt. **Das Ziel der nDO ist die rechtliche Klärung der freiberuflichen Tätigkeit.** Ein steuerrechtlicher Aspekt der Anerkennung einer künstlerischen Tätigkeit darf dabei nicht außer Acht gelassen werden, der reduzierte Mehrwertsteuersatz von 7%, der finanzielle Vorteile bewirken kann.

Das Problemfeld, in dem sich diese Tätigkeit der nDO bewegt, ist an dieser Stelle kurz zu beschreiben. Wie in Kapitel 1 dargelegt, werden die Freien Berufe unter anderem durch die Wahrnehmung eines Allgemeininteresses, u.a. die Wahrung der kulturellen Identität, sowie die besondere berufliche Qualifikation, gerechtfertigt. Dies trifft sowohl auf Künstler und Architekten, aber auch auf Designer zu. Der Staat verzichtet auf eine klare Rechtsdefinition bezüglich der Freiberuflichkeit von Künstlern. Er will eine künstlerische Tätigkeit nicht definieren - Stichwort Kunstfreiheit - und daher kann er auch die Voraussetzungen und das Berufsbild eines Künstlers nicht bestimmen. Die Einordnung erfolgt über den Terminus „künstlerische Tätigkeit“.

Architekten wurden in den Katalog der freien Berufe nicht nur aufgrund ihrer künstlerischen Tätigkeit aufgenommen. Ihre hohe Verantwortung gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf das Stadtbild, die lange Lebensdauer der Gebäude, die hohen Herstellungskosten und die Gefahren einer unsachgemäßen Ausführung von Bauten gaben hierzu den Ausschlag. Die Tätigkeit eines Designers hat, wie die des Architekten, neben den künstlerischen auch technische Aspekte. Die unterschiedliche steuerrechtliche Behandlung ist in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit begründet. Hierzu liegen zwar keine empirischen Daten vor, jedoch kann das Alltagswissen anhand einiger Formulierungen dargestellt werden:

- Architektur ist öffentlich, da man sie auch von außen sieht, Design nicht. Der gesamte Bereich Stadtmöblierung (Bushaltestellen, Straßenlaternen, Bänke, usw.) und die grafische Gestaltung (Straßenschilder, Leitsysteme, Busfahrpläne, usw.) wird dabei vergessen.
- Architektur gestaltet die Wohnräume der Menschen, Design nur einzelne Produkte. Der Wohnraum der Menschen ist voller Produkte, erst zusammen ergeben sie die Wohnung.
- Ein Dach über dem Kopf ist wichtiger als ein Stuhl zum Sitzen. Diese Ansicht ist sicherlich

richtig, aber in einer modernen, westlichen Gesellschaft nicht mehr akut.

Abschließend lässt sich feststellen, dass das Berufsbild der Architekten klarer umrissen ist als das der Designer. Dies hängt mit der geschichtlichen Entwicklung zusammen, Architektur gibt es seit Jahrtausenden, Design erst seit Jahrzehnten. Auch die Inhalte spielen eine Rolle, Gebäude sind einfacher zu definieren und zu beschreiben als Kommunikation oder die gesamte Produktwelt.

b2) Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte

Das Urheberrecht und die gewerblichen Schutzrechte sind aus berufsständischer Sicht vor allem unter finanziellen Aspekten von Bedeutung. Sie beeinflussen jedoch das Rechtsverhältnis zwischen Designer und Auftraggeber, und das rechtfertigt die Einteilung in diese Kategorie. Aus ihnen lassen sich Nutzungshonorare ableiten, die dem Auftraggeber zusätzlich zur Vergütung der geleisteten Arbeitsstunden in Rechnung gestellt werden können. Bei gerichtlichen Auseinandersetzungen ist die Anerkennung der sogenannten „Schöpfungshöhe“, die für den Schutz eines Designs durch das Urheberrecht konstituierend ist, allerdings immer wieder problematisch. Da das UrhG Werke der Kunst schützt, müssen einerseits sich Designer immer auf den künstlerischen Charakter ihrer Werke berufen, andererseits ist dieser bei Gebrauchsgegenständen schwer nachzuweisen. Unter anderem, um diese Problematik zu entschärfen, wurden die gewerblichen Schutzrechte entwickelt, die - verkürzt dargestellt - allerdings nicht zwingend den Designer, sondern den Anmelder schützen. Diese sind also für das Innenverhältnis Designer - Arbeitgeber nicht von Bedeutung.

Die Notwendigkeit der „Schöpfungshöhe“ und die Sinnfälligkeit des besonderen Schutzes künstlerischer Leistungen sollen in diesem Zusammenhang nicht angezweifelt werden.

Aufgabe der nDO ist es, alternative Modelle zum Schutz der designerischen Leistungen im Innenverhältnis zu entwickeln. Ferner könnte sie Musterprozesse führen um eine rechtliche Stellung des Designs hinsichtlich des UrhG zu klären.

Im Außenverhältnis Auftraggeber/Designer - Wettbewerber sind die gewerblichen Schutzrechte ein wichtiges Instrument zum Schutz des gemeinsamen Interesses der Verhinderung von Plagiaten. Plagiate mindern die Rentabilität des in Design investierten Kapitals und sind daher nicht nur für den Auftraggeber ein wirtschaftliches Risiko, sondern, je nach Art der Abgeltung der Nutzungsgebühren, auch für den Designer. Plagiate mindern die Bereitschaft, in erfolgreiches Design zu investieren, da genau dieses oftmals kopiert wird. Das wirkt sich natürlich auf die Auftragslage des Berufsstandes aus.

Durch die europäischen Entwicklungen wird die Reichweite dieser Gesetze erweitert werden und die Inhalte sollen einen einheitlichen Standard erhalten. Dies ist vor allem für das Produkt-Design wichtig. Kommunikations-Design ist ohne Bearbeitung meist nur übertragbar innerhalb eines gemeinsamen Sprachraums, Produkt-Design hingegen bezieht sich meist auf einen - wesentlich größeren - Kulturkreis.

Aufgabe der nDO ist, in Zusammenarbeit mit den Auftraggebern Modelle zum noch effektiveren Schutz beider Parteien zu entwickeln. Sowohl VDID und AGD als auch BBK und BK sind in diesem Bereich tätig. Eine zufriedenstellende Lösung wurde jedoch noch nicht erreicht.

b3) Sonstige Tätigkeiten

Ein der Situation in der Architektur ähnliches Rechtskonstrukt (Vergabe des Titels -

Planvorlagerecht) könnte von der nDO angestrebt werden. Dies würde das Ansehen des Designs in der Öffentlichkeit stärken, denn dessen Bedeutung wäre rechtlich anerkannt. Zum anderen würde es das Verhältnis zwischen dem Berufsstand und den Auftraggebern klären, da diese dann auf einen Designer angewiesen wären. Hierzu müsste eine rechtliche Hürde geschaffen werden, die nur von Designern gestaltete Produkte überwinden können. Wie diese Hürde genau aussehen könnte und auf welche Produkte sie sich beziehen würde, kann hier nicht entwickelt werden. Ein solches Gesetz könnte die schon eingerichteten, rechtlich legitimierte Prüfungen und Normungen (z.B. bezüglich Umweltschutz, Elektronische Bauteile, etc.) einschließen. Es bliebe aber zu prüfen, ob dies den Verwaltungsaufwand verringern oder vergrößern würde. Ein derartiges Engagement würde jedoch voraussichtlich nicht nur an der Problematik der Einbindung des Kommunikations-Designs, sondern auch durch die europäischen Entwicklungen (angestrebte Freizügigkeit von Waren) und die Globalisierung (Produktion außerhalb des Geltungsbereiches) scheitern. Ferner müsste hierzu der Begriff bzw. die Berufsbezeichnung Design (oder ein anderer) rechtlich geschützt werden. Die Probleme, die sich hieraus ergeben, werden im Abschnitt 6.2 d1 „Ansehen des Designs in der Öffentlichkeit“ beschrieben.

c) Interessen mit berufsinternen Aspekten:

c1) Berufsinterne Beratung

Die Berufsinterne Beratung, eines der Tätigkeitsfelder der meisten existierenden Organisationen, soll an dieser Stelle nochmals genauer dargestellt werden. Eine Beratung ist auf vielen Gebieten von Interesse, hierzu gehören vor allem die Bereiche, die zwar Teil der alltäglichen Berufstätigkeit, nicht jedoch der Ausbildung sind. Dazu zählen in erster Linie Recht (Steuer-, Urheber-, Garantie- und Produkthaftungsrecht etc.), Betriebswirtschaft (Finanzierung, Buchhaltung, Controlling, Projektmanagement, etc) und Politik (z.B. Förderungsmöglichkeiten, Existenzgründung), aber auch z.B. die Nutzung neuer Medien oder sonstiger Technologien. Mit Beratungsleistungen können nur Bereiche abgedeckt werden, die sich auf konkrete Fragestellung reduzieren lassen; die Beratung muss auch ohne fundiertes Kontextwissen seitens des Anfragenden zu leisten sein. Ein übergeordneter Bereich ist die Beratung hinsichtlich Ansprechpartner, die den Anfragenden fundierteres Wissen zur Verfügung stellen können. Die Beratungsleistungen einer berufsständigen Institution können in ihrer Kompetenz nicht an die eines spezialisierten Beraters heranreichen.

Aufgabe der nDO ist, Berufsinterne Beratung anzubieten. Die genauen Beratungsangebote sollen an dieser Stelle nicht dargestellt, drei Gedanken hierzu jedoch geäußert werden. Die nDO muss finanziell und personell in der Lage sein, den Berufsstand kompetent zu beraten. Weitere wichtige Faktoren sind die Freundlichkeit der Berater sowie deren Bereitschaft zu Auskünften auch an Nicht-Mitglieder und über die nDO an sich. Die Weiterleitung von Auskunftsgesuchen an erfahrene Designer ist ein wichtiger Aspekt der Vernetzung und somit der Stärkung des Berufsstandes. Diesen Grundgedanken des fdn muss die nDO enthalten.

c2) Weiterbildung

Die meisten der existierenden Organisationen sind auf diesem Feld aktiv. Die Inhalte überschneiden sich mit den Inhalten der Berufsinternen Beratung. Der Unterschied liegt in der Verallgemeinerung der Problemstellungen sowie der Vermittlung von Kontextwissen. Die Weiterbildung beschäftigt sich auch mit Themen, die nicht Teil der täglichen Arbeit sind, Themen, die den Teilnehmern neue oder andere Wege der Gestaltung aufzeigen und dadurch natürlich ihre tägliche Arbeit beeinflussen. Diese Inhalte können allerdings hier aufgrund der

stark differenzierten Individualinteressen nicht genauer beschrieben werden. **Aufgabe der nDO ist, Weiterbildung anzubieten.** Diese Aufgabe reicht auch in das Feld Qualitätssicherung hinein. Ein weiterer Aspekt von Weiterbildung ist, dass dort der Raum für das interne Kennenlernen und so zur Vernetzung geschaffen werden kann.

Ein weiterer Aufgabenbereich ist die Ausbildung. Auch hier taucht wieder das Problem der Definition von Design und designerischer Qualität auf. Inwieweit die nDO folglich auf einen Standard - ähnlich der der Architektur - hinwirken kann und sollte, hängt mit der Fähigkeit zur Definierung zusammen. Die nDO sollte jedoch auf nicht-berufsinhaltlichen Gebieten - Marketing, Jura, Betriebsführung, etc. - ein Ausbildungsniveau durchsetzen, das in letzter Konsequenz ihre eigenen Tätigkeiten teilweise überflüssig werden lässt.

d) Interessen mit öffentlichen Aspekten:

Die breite Öffentlichkeit hat kein oder nur ein eingeschränktes, bzw. verschwommenes Bild vom Berufsfeld Design. Die Gründe hierfür werden im Abschnitt „Ansehen des Designs in der Öffentlichkeit“ beschrieben, die konkreten Auswirkungen auf die Arbeit der Designer werden im Abschnitt „Ansehen des Berufsstandes bei den Auftraggebern“ behandelt.

d1) Ansehen des Designs in der Öffentlichkeit

Design wird von Laien oftmals verstanden als Kunst, Kitsch, Styling oder Werbung. Häufig jedoch fehlt jede Vorstellung, worum es sich hierbei handeln könnte. Andererseits wird Design auch oft sofort assoziiert mit „teuer und unbrauchbar“ oder „teuer und edel“, bzw. „teuer und schick“. Diesem Umstand begegnen Designer in ihrem täglichen Leben immer wieder; leider gibt es hierzu jedoch keine empirischen Untersuchungen.

Aus diesem öffentlichen Bild ergeben sich zwei Problemfelder:

- Das subjektive Unbehagen der Designer bezüglich ihrer öffentlichen Wahrnehmung. Es ist natürlich gänzlich individuell und daher an dieser Stelle nicht darstellbar. Es hängt jedoch zusammen mit dem Missverhältnis zwischen dem geringen Wissen der Öffentlichkeit über das Berufsfeld und dem massenhaften öffentlichen Umgang mit dem Begriff Design.

- Die beschriebene rechtliche Situation in Steuerrecht, Urheberrecht und sozialer Absicherung.

Die Entstehungsgründe des öffentlichen Bildes sind vielfältig. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit können folgende genannt werden:

- Die Aufteilung in Kommunikations-Design und Produkt-Design sowie die Untergliederung in die einzelnen Sparten. Hinzu kommen noch die unterschiedlichen Bezeichnungen für wesensgleiche Tätigkeitsfelder (z.B. Industrie-Design - industrial Design; Grafik-Design - Gebrauchsgrafik)

- Der Begriff Design ist nicht geschützt und wird eben nicht nur von Designern benutzt, sondern auch von Unternehmen, die nicht gestalten, sich aber den positiven Teil des öffentlichen Bildes zu Nutze machen wollen.

- Die Unterschiedlichkeit der Projekte, nicht nur in ihrem Entstehungsprozess, sondern auch in ihrem Ergebnis. Im Gegensatz zur Architektur gibt es im Design keinen zeitlichen Punkt, an dem der Designer in ein Projekt einbezogen werden muss. Sein Anteil an dem entstandenen Ergebnis ist daher immer verschieden. Die Ergebnisse wiederum sind so vielfältig wie die Warenwelt an sich. Bei der bloßen Betrachtung eines Gegenstandes ist ein Rückschluss auf die Beteiligung eines Designers oftmals nicht möglich. Die notwendige Beteiligung eines Architekten dagegen ist auch dem Laien bekannt.

- Die verschiedenen Selbstverständnisse der Designer, die ihre Person entweder total zurücknehmen oder in den Vordergrund stellen (z.B. Günther Kupetz, der Designer der Mineralwasserflasche - Philippe Starck). Beide Verhalten sind richtig, jedoch ist die erste Gruppe in der Öffentlichkeit nicht nur namenlos, vielmehr ist deren Tätigkeit unbekannt. Die Folge ist, dass nur das Design der zweiten Gruppe Teil des öffentlichen Bewusstseins ist.

- Ein ähnliches Phänomen lässt sich bei den Produzenten feststellen. Auch hier gibt es Firmen, die ihre Designaktivitäten aktiv vermarkten (z.B. Alessi, Braun) und solche, die dies weniger tun, sich „nur“ auf die Wirkung ihres Designs verlassen (z.B. FSB Brakel). Allerdings muss man hier anmerken, dass erstere hauptsächlich für Endverbraucher produzieren. (Obwohl viele Menschen sicher schon öfter die Produkte der Firma FSB Brakel - Türgriffe - in der Hand gehabt haben, als die der Firmen Braun oder Alessi.)

- Die unterschiedlichen Designauffassungen und -stile, nicht nur auf Seiten der Designer, sondern auch seitens der Auftraggeber. Wie auch in der bildenden Kunst und der Architektur gibt es hier keine verbindliche Herangehensweise an die Gestaltung, keine verbindliche Formensprache.

- Die unterschiedliche berufliche Herkunft der Designer. Diese reicht vom Autodidaktentum über Lehre zum Ingenieur-, Kunst-, Architektur-, Design- oder sonstigem Studium.

Alle Aspekte haben zur Folge, dass die breite Öffentlichkeit keinen Bezugsrahmen zur Verfügung hat, in den sie Design einordnen kann oder soll. **So ist ein verschwommenes Bild von und über Design entstanden. Eine Hauptziel der nDO ist die Überwindung dieses Zustandes.** Es gibt prinzipiell verschiedene Wege, um dieses Ziel zu erreichen, einige Gedanken hierzu sollen kurz dargestellt werden.

Es existiert keine Literatur über die Frage, inwieweit der gesetzliche Schutz des Begriffes (also der Berufsbezeichnung) Architekt zu dem klaren Bild der Architektur beigetragen hat. Daher lassen sich auch keine Rückschlüsse auf ein vergleichbares Vorgehen im Bereich Design ziehen. Auch muss man bedenken, dass der Begriff in den europäischen Sprachen immer etwas unterschiedlich benutzt wird. Im Deutschen ist er, wie beschrieben, unscharf und tendiert zu einer künstlerischen Bedeutung. Im Englischen bezieht er ausdrücklich den Aspekt der Konstruktion mit ein. Und im Italienischen bedeutet er auch Skizze oder Zeichnung. Inwieweit ein Schutz im Hinblick auf eine gesamteuropäische Benutzung überhaupt realisierbar wäre, ist somit fraglich. Ein möglicher Einwand wäre auch, dass man den Begriff aufgrund der bereits existierenden Unternehmen nicht schützen könnte. Hierzu sei aber nur erwähnt, dass der Begriff Stadtplaner erst Ende 1999 im Saarland geschützt wurde, ein solches Vorgehen also möglich ist. Andererseits bedeutet Schutz natürlich auch immer Einschränkung, da das zu

schützende Gut definiert werden muss. Die bisherige Entwicklung der Designorganisationen lassen darauf schließen, dass der Berufsstand Design zu einer solchen Beschränkung nicht bereit ist. Vor allem aufgrund der divergierenden Selbstverständnisse sowie der Komplexität des Berufsfeldes konnte bis jetzt keine gemeinsame Definition des Begriffes Design gefunden werden. Eine darauf aufbauende Definition der Qualität ist somit auch nicht möglich. Außer Frage steht jedoch, dass es einen gemeinsamen Kern gibt, die Gestaltung. **Diesen zu definieren und umfassend zu vertreten und zu kommunizieren, ist Aufgabe der nDO.**

Ein Gütesiegel oder ähnliche inhaltlichen Prüfungen wären eine weitere Möglichkeit. Auch hier tritt das Problem der Definition auf. Allerdings zeigt das Beispiel BDA, dass es ein wirksames Mittel zumindest des Eigenmarketings ist. Der BDA ist bei der interessierten Öffentlichkeit eine anerkannte Institution und steht für Qualität. Jedoch würde ein Gütesiegel das grundsätzliche Problem wahrscheinlich nur noch verschärfen, da ein weiterer Begriff eingeführt würde. Und neben der Kommunikation der Inhalte müsste auch noch diese Marke verbreitet werden. Angesichts dieser Probleme ist festzustellen: Ein wichtiger Aspekt (nicht nur) der Öffentlichkeitsarbeit der nDO ist, dass sie möglichst viele Designer vertreten muss. Nur durch einen hohen Organisationsgrad erhält die nDO die Kompetenz, den gesamten Berufsstand und das Design an sich zu vertreten. Diese bezieht sich dann nicht nur auf die Öffentlichkeit, sondern auch auf den Berufsstand und sein Selbstverständnis.

d2) Ansehen des Berufsstandes bei den Auftraggebern

Das Ansehen des Berufsstandes bei den Auftraggebern hängt ab vom Bild, das diese vom Design haben. Dieses bildet sich bei ihnen - im Gegensatz zur breiten Öffentlichkeit - aus dem Potential, das Design für das Unternehmen eröffnet. Daher ist das Bild von den Berufstätigen hauptsächlich geprägt von deren Möglichkeit, dieses Potential voll auszunutzen.

Eine umfassende Darstellung der verschiedenen Ebenen des Potentials kann - aufgrund der differenzierten Situationen in denen sich die Unternehmen befinden - nicht geleistet werden, jedoch sollen einige Aspekte - wiederum ohne Anspruch auf Vollständigkeit - genannt werden.

- Design erleichtert die Positionierung im Markt. Die weltweite Verfügbarkeit von Produktionsverfahren und -Know How bewirkt, dass das Ursprungsland (bzw. der Produzent) eines Produktes keine Rückschlüsse mehr über seine Qualität zulässt, da die Herstellungsqualität überall (und von fast jedem) gewährleistet werden kann. Deshalb sind neue Unterscheidungsmerkmale notwendig. Diese können u.a. die Gestaltung der Produkte (Produkt-Design) und der Unternehmenskommunikation (Kommunikations-Design) oder technologische Innovation sein. Alle diese Bereiche spielen ineinander, die Gestaltung der Produkte und der Unternehmenskommunikation ermöglichen gemeinsam die Ausbildung einer Marke. Die technologische Innovation ist um so wirkungsvoller, je mehr Design involviert wird, da die Gestaltung einen Bezug zur zukünftigen Nutzung herstellen kann. Diese Entwicklung wird flankiert von dem Umstand, dass Herstellungsqualität nicht mehr alleiniges Argument zum Kauf eines Produktes ist. Vielmehr wird ein „Zusatznutzen“ vom Käufer erwartet (Stichwort Käufermarkt). Diesen kann das Design erreichen.

- Darüber hinaus ist Design ein Bestandteil der Produktqualität. Der Designer überpüft die Nutzung des Produktes in allen Anwendungen und auf allen Ebenen und kann zu anderen, aber lebensnäheren Ergebnissen kommen, als z.B. Ingenieure.

- Design kann Kosten sparen. Durch seinen nicht nur technisch orientierten Blick auf ein

Produkt kann der Designer Zusammenhänge innerhalb des Produktionsprozesses und innerhalb des Produktsortimentes erkennen. So lassen sich verschiedene Potentiale zur Kostenreduzierung erschließen (z.B. Montageprozesse, Baukastensysteme).

Aufgabe der nDO ist es, diese Potentiale zu kommunizieren. Aber - im Gegensatz zum RfF und den DZ - nicht aus der Warte der Auftraggeber, sondern aus der der Designer. Die nDO muss eine selbstbewusste Haltung, gestärkt durch eben diese Potentiale, entwickeln und, ohne sich hinter dem Gegenstand Design zu verstecken, für den Berufsstand sprechen.

Unternehmen, denen dieses Potential bewusst ist, haben oft kein genaues Bild von der Tätigkeit der Designer. Dies hängt zwar einerseits mit den unterschiedlichen Herangehensweisen und Qualifizierungen der Designer zusammen, schwerer wiegt allerdings die Unterschiedlichkeit der Projekte. Jedes Unternehmen, jeder Designer, jedes Produkt ist verschieden, es gibt nur wenige grobe Ablaufmuster, in die sich die Projekte aufteilen lassen können. Daher ist die zeitliche und organisatorische Einbindung des Designers in die Abläufe seitens des Auftraggebers schwierig. Die Arbeitsweise und die möglichen Ergebnisse hängen aber stark von dieser Einbindung ab. Die unterschiedlichen Qualifikationen bewirken, dass nicht jeder Designer jedes Projekt fachlich begleiten kann. Aufgrund des unklaren Bildes in der breiten Öffentlichkeit sind den Auftraggebern die Qualifikationen der Designer oftmals unklar. Dies führt oft zu einer späten oder unzureichenden Einbindung, da Verantwortung nicht abgegeben werden soll. Aber auch die Durchsetzung eines angemessenen Honorars ist daher - zumindest im Bereich Produkt-Design - oftmals schwierig. Die Arbeit des Designers wird oftmals nicht so hoch angesehen, wie die der Ingenieure. Die entwickelten Lösungen der gestellten Probleme sind nicht selten einfach. Aber eben diese Reduktion ist ein Teil der oben beschriebenen Potentiale.

Es ist Aufgabe der nDO, die Interessen der Designer bei den Auftraggebern durchzusetzen, die Einbindung zu verbessern und das Ansehen der geleisteten Arbeit zu vergrößern. Das Problem der Verschiedenheit der Projekte einerseits und der Qualifikationen andererseits könnte durch eine Vermittlungstätigkeit der nDO entschärft werden. Wie diese kartellrechtlich zu gestalten ist, bleibt zu prüfen.

e) Zwischenbereich

Die Interessen mit finanziellen und juristischen Aspekten beziehen sich in erster Linie auf die individuellen Designer. Die Interessen mit berufsinternen und öffentlichen Aspekten ergeben sich hauptsächlich aus der Tatsache, dass es einen Berufsstand Designer gibt. Ohne ihn wären diese - im Gegensatz zu den ersten beiden - nicht denkbar. Eine Zwischenform bildet das Tätigkeitsfeld Qualitätssicherung. Alle diesbezüglichen Aktivitäten richten sich aus der Sicht des Designers auf Bestandteile aller vier Interessensfelder.

e1) Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung richtet sich zwar als Tätigkeit an den individuellen Designer, ist jedoch in ihrer Wirkung nach außen gerichtet. Qualität beeinflusst das Ansehen bei Auftraggebern und Öffentlichkeit. Die Definition von Qualität ist, wie schon die Definition von Design an sich, aufgrund der differenzierten Berufstätigkeit schwierig. Weitere Ausführungen hierzu siehe Abschnitt 6.2.d1 „Ansehen des Designs in der Öffentlichkeit“.

f) Tätigkeiten ohne direkten Bezug zum individuellen Designer

Die nDO muss auch auf den Tätigkeitsfeldern **Dokumentation** und **Nationale und Internationale Vernetzung** aktiv sein. Die Dokumentation ist ein wichtiger Baustein in der Darstellung des Designs nach außen. Sie ist teilweise durch die Bibliothek des RfF gegeben, die Sammlung von Werken wird durch Museen u.ä. geleistet. Beiden darf die nDO keine Konkurrenz machen, da dies die Situation des Berufsstandes schwächen würde. **Die Aufgabe der nDO ist, beide bei ihrer diesbezüglichen Arbeit zu unterstützen und Synergieeffekte zu nutzen.** Die Nutzung von Synergieeffekten steht auch bei der nationalen Vernetzung im Vordergrund. Wie die jetzige Situation der Interessensvertretung zeigt, ist die fehlende Bereitschaft hierzu ein Haupthindernis zur Durchsetzung designspezifischer Ziele. Die nDO muss alle Möglichkeiten ausschöpfen, diesen Zustand zu überwinden. Die internationale Vernetzung ist vor allem im Hinblick auf die Globalisierung und die europäische Einigung wichtig. **Die Aufgabe der nDO ist, alle Möglichkeiten zu nutzen, um auf internationaler Ebene die Interessen der Designer durchzusetzen.**

6.3 Gedanken zur Struktur einer neuen Institution

Eine Organisation ist ein Zusammenschluss von Menschen zur Durchsetzung gemeinsamer Ziele. In Kapitel 6.2 wurden die Aufgaben und Ziele einer potentiellen, neuen berufsständischen Organisation des Designs dargestellt. Dieser Abschnitt behandelt die möglichen Organisationsformen einer potentiellen, neuen Organisation, also die Struktur.

Die bestehenden Organisationen des Designs haben ihre Ziele und Aufgaben bisher nur zu einem sehr geringen Teil erfüllt. Diese decken sich auch nur teilweise mit den in Kapitel 6.2 entwickelten. Die Möglichkeit einer Veränderung der existierenden Organisationen soll an dieser Stelle ausgeschlossen werden. Allerdings sollte bei zukünftigen Überlegungen das niederländische Beispiel BNO nicht außer Acht gelassen werden.

Die Struktur einer neuen Organisation kann nicht in voller Tiefe entwickelt werden, jedoch sind einige Ansätze zu formulieren. Vorweg seien einige grundsätzliche Aspekte, die allen Ansätzen gemeinsam sind, dargestellt:

- Die nDO muss - trotz aller Schwierigkeiten - eine übergreifende Definition des Berufsbildes, der Tätigkeiten und Inhalte des Designs erarbeiten. Die institutionelle Trennung zwischen Produkt- und Kommunikations-Design muss überwunden werden. Nur dadurch ist eine vollständige Vertretung des Berufsstandes möglich.

- Die nDO muss über den Tellerrand des Designs schauen. Sie muss Kooperationen initiieren mit den Organisationen der anderen gestaltenden Berufen, mit Organisationen der Unternehmen, die im weiteren Feld tätig sind und den Organisationen der Auftraggeber. Sie darf das Potential des Design nicht nur auf im weiteren Sinne internen Wegen (Preisverleihungen, Publikationen) , sondern muss aktiv am öffentlichen Leben teilhaben. Nur damit kann das Ansehen des Design gesteigert werden.

- Die nDO muss sich bewusst sein, dass eine Organisation von den Mitgliedern lebt. Sie muss sie aktiv einbinden. Sie muss die Potentiale jedes individuellen Mitglieds nutzen und fördern.

Sie muss sich der Gemeinsamkeiten bewusst sein, aber auf Differenzierung Wert legen. Nur dadurch kann sie Entwicklungen frühzeitig erkennen und die Kompetenz, den Berufsstand zu vertreten, beibehalten. Sie darf nicht zum „Besitz“ von Funktionären werden.

- Die nDO muss generations- und spartenübergreifend die Vernetzung der Mitglieder fördern. Die gemeinsamen Interessen müssen im Vordergrund stehen. Nur so kann sie den Zusammenhalt erreichen, der ihr die Kompetenz zur Vertretung des gesamten Berufsstandes ermöglicht. In dieser Vernetzung muss sie innovative Wege gehen.

- Die nDO darf die wirtschaftliche Existenz ihrer Mitglieder, vor allem in der Phase der Existenzgründung oder Phasen des wirtschaftlichen Misserfolges nicht gefährden. Das Verhältnis zwischen Preis und Leistung muss angemessen sein. Eine prozentualer Mitgliedsbeitrag wäre daher u.U. sinnvoller als eine feste Summe. Die nDO muss alle Möglichkeiten ausschöpfen, um ihren Mitgliedern durch Kooperationen finanzielle Vorteile zu verschaffen. (Sie muss sich rechnen)

- Die nDO muss die zukünftigen globalen Entwicklungen aktiv in ihre Arbeit einbeziehen. Sie darf ihre Sicht nicht nur auf Deutschland begrenzen, da Gestaltung nicht regional begrenzt ist.

Ein Hauptkriterium eines Zusammenschlusses ist die Mitgliedschaft, sowohl in den Aufnahmebedingungen als auch in der Zugehörigkeitspflicht. Die möglichen Strukturen lassen sich grundsätzlich unterteilen in:

a) Zwangsmitgliedschaft:

Architektur, Handwerk und Industrie sind in Kammern mit Zwangsmitgliedschaft organisiert. Allerdings sind die Grundlagen der Zugehörigkeit unterschiedlich. Der Zwang einer Mitgliedschaft bei der AK und HwK entsteht aus der Berufstätigkeit Architektur bzw. Handwerk. Der Zwang einer Mitgliedschaft bei der IHK entsteht aus der Firmengründung / Gewerbeanmeldung. Diese Aufgliederung ließe sich auf das Design projizieren. Dadurch entstehen zwei Modelle, die nachfolgend in Grundzügen erörtert werden.

a1) Modell der AK / HwK

Bei diesem Modell würde eine rechtliche Hürde vor die Führung des Titels Designer gesetzt, das bedeutet, dass die Mitglieder ihre Qualifikation nachweisen müssen. Der Nachweis kann durch ein Design-Studium erbracht werden. Das Berufsfeld Design ist jedoch seit seiner Entstehung geprägt durch Berufstätige, die ihre Qualifikation hierzu auf anderen Wegen erworben haben. Dieser „Quereinstieg“ ist auch weiterhin sinnvoll. Design setzt sich zusammen aus gestalterischen und technischen Aspekten. Die technischen Qualifikationen können unterschiedlich erworben werden (Ingenieur-Studium, Handwerkslehre, Autodidaktentum, etc.). Die Projekte des Designs sind so differenziert (vom Flugzeug bis zum Flyer), dass ein einheitlicher technischer Qualifikationskanon nicht festgelegt werden kann. Die gestalterischen Qualifikationen sind gänzlich individuell und werden immer auf unterschiedlichen Wegen erlangt. Der Qualifikationsnachweis für „Quereinsteiger“ ist daher nur durch eine Prüfung konkreter Arbeiten zu leisten. Neben dem hohen Verwaltungsaufwand ist hierbei noch ein Problem zu bedenken. Die Prüfung ist - da sie von Menschen durchgeführt wird - immer subjektiv. Der zuvor definierte Kern „Gestaltung“ ist durch seine künstlerischen Komponenten eng

verwandt mit dem subjektiven Geschmack. Auch sind innovative, künstlerische Tendenzen schwer objektivierbar. Diese dürfen jedoch von der nDO nicht beschnitten werden, eine Berufstätigkeit trotz Nichtmitgliedschaft muss möglich sein. Diese Tendenzen ermöglichen die Weiterentwicklung der Gestaltung, die Bedeutung des Status quo wird dadurch jedoch nicht geschmälert. Dies zeigt sich in der Entwicklung des Screen-Designs. Dieses war bis vor kurzem eine Tendenz, die in ihrer gestalterischen Qualität mangels Referenz schwer beurteilt werden konnte. Sie hatte jedoch nicht nur Einfluss auf die „alten“ Sparten, sondern ist vielmehr jetzt ein integriertes und akzeptiertes gestalterisches Feld. Eine solche Entwicklung wäre durch den Schutz der Berufsbezeichnung und der damit einhergehenden Einschränkung der Berufstätigkeit wahrscheinlich nicht möglich gewesen.

Eine objektive Prüfung der gestalterischen Qualität ist also immer schwierig. Die Einführung genauester Prüfungsschemata ist aufgrund der Projektdifferenzen wahrscheinlich nicht realisierbar. Der rechtliche Schutz der Berufsbezeichnung jedoch erfordert eine objektive Prüfung der Mitgliedsanträge.

Wie in Kapitel 2 angesprochen, richten sich die europäischen Bestrebungen auf eine Liberalisierung der Berufstätigkeit innerhalb der EU. Ob die Forderung nach Einrichtung einer Designerkammer in diesem politischen Kontext eine Chance hätte, ist fraglich.

a2) Modell IHK

Bei diesem Modell würde die Bezeichnung Design nicht geschützt, allerdings müssten alle Unternehmen, die den Begriff benutzen, Mitglied sein. Es gäbe keine Prüfung der Qualifikation. Allerdings sind auch keine wesentlichen Vorteile einer solchen Organisation erkennbar.

b) freiwillige Mitgliedschaft:

Die - angesichts der oben beschriebenen Probleme - sinnvollste Alternative scheint eine Organisation zu sein, die den Mitgliedern (mindestens) einen von den existierenden Organisationen nicht gebotenen Vorteil bietet. Dadurch könnte erreicht werden, dass eine überwiegende Mehrheit der Designer trotz Freiwilligkeit beitreten. Das angestrebte Ergebnis lässt sich beschreiben als eine faktische Zwangsmitgliedschaft. Diese kann das Problem des unklaren Bildes der Öffentlichkeit über das Design auf lange Sicht lösen. Die nDO erhält, unterstützt vom Staat die Kompetenz, den Berufsstand Design umfassend zu vertreten.

Ein solcher Vorteil könnte durch die finanzielle Entlastung der Mitglieder aufgrund von Kooperationen mit z.B. Bürotechniklieferanten oder Telekommunikationsdienstleistern entstehen (kartellrechtliche Bestimmungen sind hierbei natürlich zu beachten). Ein wesentlicher Vorteil könnte die problemlose steuerrechtliche Anerkennung der Mitglieder der nDO als Freiberufler sein. Weitere müssten noch entwickelt werden. Die nDO müsste vom Staat anerkannt werden, letzterer müsste ihr die Kompetenz zur Überprüfung der Kriterien zur Freiberuflichkeit übertragen. Der Staat würde das Design somit in seiner öffentlichen Bedeutung und seinen wirtschaftlichen Potentialen würdigen. Um die Differenzierung der Berufstätigkeit zu bewahren, muss die Anerkennung der Freiberuflichkeit jedoch immer noch über den Weg „künstlerische Tätigkeit“ offen sein.

Der Schutz der Berufsbezeichnung Designer ist nicht notwendig, somit wären auch die rechtlichen Anforderungen an die Aufnahmebedingungen nicht so hoch. Die Berufstätigen würden sich der Prüfung freiwillig unterziehen. Die Entwicklung innovativer Tendenzen würde nicht behindert werden, die nDO muss diese vielmehr aktiv fördern. Die Freiwilligkeit der Prüfung und die damit verbundene weniger strenge Definition eröffnet Spielräume zur Einbindung sol-

6.4 Eine neue Institution für das Design!

Eine Organisation ist ein Zusammenschluss von Menschen zur Durchsetzung gemeinsamer Ziele.

Das Design ist organisiert. Es existieren Zusammenschlüsse von Designern.

Das Design ist nicht organisiert. Die gemeinsamen Ziele werden nicht durchgesetzt.

Das Design steht im Spannungsverhältnis zu Architektur, Bildender Kunst, Handwerk und Industrie. Dies zeigt Möglichkeiten auf, wie sich das Design neu organisieren kann.

Eine neue Organisation des Designs befindet sich im Spannungsverhältnis von Gegenwart und Zukunft. Dies birgt Möglichkeiten, die gemeinsamen Ziele durchzusetzen.

Eine neue Organisation des Designs steht im Spannungsverhältnis zwischen den beruflichen Inhalten, dem öffentlichen Umfeld, der rechtlichen Situation und den Interessen von Menschen. Daraus entstehen die gemeinsamen Ziele.

Eine neue Organisation des Designs steht im Spannungsverhältnis zwischen Individuum und Gruppe. Ein Zusammenschluss muss die beruflichen Inhalte, das öffentliche Umfeld, die rechtliche Situation und die Interessen von Menschen berücksichtigen.

Denkanstöße zu geben war das Ziel dieser Arbeit. Den Grundstein für ein Kompetenzzentrum könnte sie gelegt haben.

7. Anhang

7.1 Abkürzungen

AGD	Allianz deutscher Designer
AK	Architektenkammer
BBK	Berufsverband bildender Künstlerinnen und Künstler
BDA	Bund deutscher Architekten e.V.
BDI	Bundesverband der Deutschen Industrie
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BK	Bundesverband Kunsthandwerk
BNO	Beroepsorganisatie Nederlandse Ontwerpers
DHKT	Deutscher Handwerkskammertag
DIHT	Deutscher Industrie- und Handelstag
DZ	Design Zentrum
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
fdn	form design network
GG	Grundgesetz
GwO	Gewerbeordnung
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HwK	Handwerkskammer
HwO	Handwerksordnung
IHKG	Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern
IN	Innung
IHK	Industrie- und Handelskammer
KSK	Künstlersozialkasse
KSVG	Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten
nDO	potentielle, neue Design-Organisation
RfF	Rat für Formgebung
TVG	Tarifvertragsgesetz
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
VDID	Verband deutscher Industrie-Designer
VG BK	Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst
ZDH	Zentralverband des Deutschen Handwerks

7.2 Literatur

a) Bücher, Zeitschriften und Zeitungen

AKS Architektenkammer des Saarlandes (Hrsg.):

50 Jahre Architektenkammer des Saarlandes | Saarbrücken 1998

Becker | Lisa:

Design in Bayern | ifo Institut für Wirtschaftsforschung | München 1994

Busse, Rido:

Was kostet Design? | Verlag form | Frankfurt a.M. 1998

Bund Deutscher Architekten BDA (Hrsg.):

Handbuch 1999/2000 | Architektur Verlag Nord | Eutin 1999

Deutscher Industrie- und Handelstag DIHT (Hrsg.) a:

Industrie- und Handelskammern in Deutschland | Bonn 1999

Deutscher Industrie- und Handelstag DIHT (Hrsg.) b:

Chefsache Design | Köllen Druck und Verlag | 2. Auflage | Bonn 1998

Engel, Stefan | Oberlander, Willi:

Freier Beruf oder Gewerbe? | Institut für Freie Berufe Nürnberg | Nürnberg 2000

form - Zeitschrift für Gestaltung

Ausgabe 164 4/1998 | verlag form | Frankfurt am Main | 1998

Honig, Gerhart:

Handwerksordnung (Kommentar) | 2. Auflage | Verlag C.H.Beck | München 1999

Hummel, Marlies:

Der Markt für Designleistungen in den EG-Ländern | ifo-Institut für Wirtschaftsforschung | München 1992

Hummel, Marlies | Schmalholz Heinz:

Der Markt für Designleistungen in Hamburg | ifo Institut für Wirtschaftsforschung | München 1994

Hummel, Marlies | Hermann, Michael:

Die Rolle des Design im Innovationsprozess und die Angebote in der Designförderung in der Region Berlin-Brandenburg in der Wahrnehmung relevanter Zielgruppen | ifo Institut für Wirtschaftsforschung | München 1997

Institut für Designforschung, Rat für Formgebung (Hrsg)
Design Bericht Deutschland 1998 - 1999 | dbv Verlag | Stuttgart 1997

Kaltenhäuser, Kirsten:
Möglichkeiten und Perspektiven einer Reform der Organisation der Wirtschaftsverwaltung |
Dissertation | Europäischer Verlag der Wissenschaften | Frankfurt a.M. 1998

Koepf, Hans:
Bildwörterbuch der Architektur | 2. Auflage | Alfred Kröner Verlag | Stuttgart 1974

Maaßen, Wolfgang (Hrsg.):
Designer's Manual | Pyramide Verlag | Düsseldorf 2000

Meyers Großes Taschenlexikon:
Bibliographisches Institut | Mannheim 1983

Pfenning, Gerhard:
Die Zukunft der Bilder | Steidl Verlag und VG Bild-Kunst | Göttingen 1993

Rat für Formgebung (Hrsg.) a:
Positionen : Positions | Frankfurt am Main 1998

Rat für Formgebung (Hrsg.) b:
Anlage 1 | Ausgabe 5/2000 | Frankfurt am Main 2000

Schönberger, Angela:
in: Szenenwechsel | Hrsg. Hans Hermann Wetcke | Frankfurt am Main 1996

Selle, Gert:
Design-Geschichte in Deutschland | DuMont Verlag | Köln 1987

Ullmann, Hans-Peter:
Interessenverbände in Deutschland | Suhrkamp Verlag | Frankfurt am Main 1988

Verband Deutscher Industrie-Designer/Bayern | Designforum Nürnberg:
Kostenmanagement in Produktdesignprojekten | Allershausen

Statistisches Bundesamt (Hrsg.):
Datenreport 1999 | Bonn 2000

TAZ

Die Tageszeitung Bremen Nr. 4353 | „Die gute Form als Hausaufgabe“ | Seite 23 | Bremen
01.07.1994

Zentek, Sabine:

Ein Handbuch für Recht in Kunst und Design | Verlag avedition | Stuttgart 1998

b) unveröffentlichte Manuskripte

Müller, Holger | Ploch Heiko

Pflaster statt Verbände - Das Dilemma der deutschen Design Verbände | Fachbereich Design,
Fachhochschule Köln | Köln 1996

c) Satzungen

Verband deutscher Industrie-Designer e.V. , Satzung i.d.F. v. 1993

d) Internetdokumente

agd.de a:

<http://www.agd.de> - ff | 16.9.2000

agd.de b:

<http://www.agd.de/de/ueberuns/ueberuns.shtml> | 16.9.2000

bbk-bundesverband.de a:

<http://www.bbk-bundesverband.de/bbk/bbk.htm> | 16.9.2000

bbk-bundesverband.de b:

http://home.t-online.de/home/bbk-westfalen-sued/bbk_m3.htm | 16.9.2000

bildkunst.de:

<http://www.bildkunst.de> - ff | 30.9.2000

bundesverband-kunsth Handwerk.de a:

<http://www.bundesverband-kunsth Handwerk.de> -ff | 16.9.2000

bundesverband-kunsth Handwerk.de b:

<http://www.bundesverband-kunsth Handwerk.de/intern/ziele.html> | 16.9.2000

e) Expertengespräche (Tondokumente sind beim Autor vorhanden)

Kupetz, Gunther | Bad Malente | 18.8.2000

Orazem, Vito | Essen | 16.8.2000

Danksagung

Britta Dabelstein | Marlen und Lorenz Dittmann | Olaf Sauer | Inga Wellmann | Reimer Wilke

Helge Azmoneit | Werner Ehmann | Dieter Kretschmann | Andrej Kupetz | Günther Kupetz |
Friedrich Loock | Vito Orazem